Werk

Titel: Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteurung

Autor: Hoffmann

Ort: Tübingen

Jahr: 1850

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0006|log35

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteurung.

Von **Hoffmann.**

Die Nothwendigkeit einer Beiziehung der häufig noch, aber, zumal im Kreise der Gegenwart, ganz uneigentlicher Weise sogenannten städtischen d. h. der industriellen und Handels-, sowie der diesen beiden in wirthschaftlicher Beziehung verwandten Dienst- und Wirthschaftsgewerbe zu Aufbringung des für den Staatshaushalt erforderlichen Steuereinkommens ist seit neuerer Zeit in der Wissenschaft sowohl, als auch in der Praxis, auf das Bestimmteste anerkannt. Wie sie dort von allen bedeutenden Autoritäten als ein in den allgemeinen Grundsätzen der Besteurung begründeter wesentlicher und ergänzender Bestandtheil eines direkten Steuersystemes bezeichnet wird, so bildet sie auch in allen vollkommener eingerichteten Staaten der Gegenwart eine als höchst wichtig und unentbehrlich erkannte Quelle ihres öffentlichen Einkommens aus direkten Steuern.

Indessen zeigt doch eine Vergleichung des da und dort durch die Gewerbebesteurung erzielten Beitrages zum Staatseinkommen mit dem Gesammtbetrag des letzteren und namentlich mit dem der direkten Steuern, dass sie fast allenthalben, zufolge der Art und Weise ihrer Anlegung, nur einen verhältnissmässig kleinen Beitrag zu jenen Beiden liefert, und es wird aus dieser Thatsache sogar zum Theil in der Wissenschaft die Nothwendigkeit gefolgert, auf einen höheren Gesammtbeitrag der Gewerbsteuer zum Staatseinkommen ganz Verzicht leisten zu müssen [1]). Zu-

1) J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 214.

gleich ergiebt sich aber auch aus einer näheren Betrachtung der in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtungen für die Gewerbbesteurung, sowie der wissenschaftlichen Untersuchungen über dieselben, dass eines Theils die Mittel und Wege, welche bis jetzt zu jenem Ende eingeschlagen worden sind, in Beziehung auf klare Begründung und folgerechte Ausführung noch mehr oder weniger weit hinter denjenigen für andere Zweige der Besteurung zurückstehen, andern Theils dieser Gegenstand auch in der Wissenschaft immerhin noch eine verhältnissmässig nur schwache und unzureichende Berücksichtigung gefunden hat, wie diess beides neuerlich von einem bekannten Finanzkundigen unserer Zeit mit Recht gerügt worden ist [1]). Offenbar sind diess wenig befriedigende Zustände, gegenüber von der in den obersten Grundsätzen der Besteurung begründeten Forderung, dass das gewerbliche Einkommen, ebenso, wie andere Theile des National-Einkommens, nach Verhältniss seines reinen Betrages zur Besteurung gezogen werde, und Angesichts der allenthalben hoch sich aufthürmenden Schwierigkeiten, den Staatsbedarf und namentlich den durch Steuern zu deckenden Theil desselben rechtzeitig und vollständig aufzubringen; es liegt daher auch die Forderung sehr nahe, diesen Zweig der Besteurung baldmöglichst zu gösserer Vollkommenheit zu heben.

Das nächste Mittel für den ebengedachten Zweck bildet nun wohl eine über alle Hauptpunkte sich verbreitende, zusammenhängende und klare kritische Uebersicht über die verschiedenen bemerkenswertheren Methoden einer rationellen, oder solchen Gewerbebesteurung, welche auf dem Grundsatze der wirklichen Steuerfähigkeit beruht, die auch desshalb, besonders in neuerer Zeit, von der Wissenschaft empfohlen und zu praktischer Anwendung gekommen sind, indem eine solche Uebersicht von selbst weiter auf denjenigen Weg hinleitet, welcher im Allgemeinen und unter gegebenen besonderen Umständen der zweckmässigste für die Gewerbebesteurung sein dürfte. In der That fehlt es aber

---

1) Mathy, Steuern, Steuerwesen. (Auf die Gewerbsteuer sich beschränkende) Abhandlung in dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 15. Bd. Altona 1843, S. 168, 175.

noch, wie an manchen anderen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, auch an einer solchen Uebersicht und der vorgedachten diessfallsigen Benützung derselben, obwohl, gewiss in Anerkennung dieses Bedürfnisses, von mehreren Seiten schon sehr dankenswerthe Notizen hiezu geliefert worden sind [1]). Wir glauben daher hierin eine erwünschte Veranlassung zu finden, hier auf diese Weise zu Lösung der vorliegenden Aufgabe, sowie zu Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft überhaupt, Einiges beizutragen.

Als die nächstliegende natürlichste Methode der Besteurung der Gewerbe erscheint an sich, dem bereits erwähnten allgemeinen Grundsatze gemäss, diejenige, wornach dieselben soviel möglich nach Verhältniss des wirklichen reinen Einkommens hiezu beigezogen werden, also diejenige nach Maasgabe der wirklichen Steuerfähigkeit jener, wie sie in deren Ertragsverhältnissen begründet, und daher, je unter mehr oder minder unmittelbarer Beziehung auf diese, eigens auszumitteln ist, indem dieselbe ganz an jenes Moment sich anschliesst.

Es hat diese Methode desshalb auch wirklich schon mehrere Vertreter in der Wissenschaft gefunden, sobald die Ergänzung des Staatsbedarfes durch Steuerbeiträge der Staatsangehörigen Gegenstand gründlicherer wissenschaftlicher Untersuchungen geworden war. Schon einer der früheren wissenschaftlichen Forscher im Gebiete der politischen Oeconomie, von Justi, schlug eine Besteurung der Gewerbe vor, bei welcher den einzelnen Gewerben je eine gewisse Summe als Ertrag angeschlagen, von diesem sofort ein Theil für den Haushaltungsaufwand abgezogen, der Rest aber als reiner Ertrag betrachtet und als solcher verhältnissmässig zur Steuer gezogen werden sollte [2]). Längere Zeit nach ihm gieng wieder ein ganz ähnlicher Vorschlag von einem neueren

1) Insbesondere von Malchus, in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1. Theil. Stuttgart und Tübingen, 1830, S. 251 ff., 263 ff., von Mathy a. a. O. S. 170 ff., und von Rau, in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, 2. Ausgabe, 2. Abth. Heidelberg 1846, S. 92 ff.

2) von Justi, Staatswirthschaft, 2. Auflage, 2. Theil. Leipzig 1758, S. 374 ff.

staatswirthschaftlichen Lehrer und Schriftsteller, von Jakob, aus. Derselbe gab zwar zunächst zu, dass der gewerbliche Ertrag behufs der Besteurung nicht wohl unmittelbar erforscht werden könne; dagegen schlug er zu dem Ende eine Abschätzung von jenem nach Wahrscheinlichkeit vor, in der Art, dass eigens hiezu niederzusetzende gewerbskundige Commissäre zunächst von den einzelnen steuerpflichtigen Gewerbeinhabern Selbstangaben über ihr gewerbliches Einkommen einzufordern und aufzunehmen, auf den Grund hievon aber sofort, mit Rücksicht auf die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse der Gewerbe, namentlich die Verschiedenartigkeit ihrer Gewerbsrente, diese, ihrer eigenthümlichen Natur gemäss, bald im Ganzen, bald getrennt nach ihren Bestandtheilen, der Capital- und Arbeitsrente, unter Beobachtung der hiefür aufzustellenden allgemeinen leitenden Grundsätze, nach Classen einzuschätzen hätten [1]). Mit den ebenangeführten im Wesentlichen übereinstimmende Vorschläge machte bald darauf auch Fulda, der sich hiebei noch ganz besonders gegen die in der Praxis üblichen Normalsteuersätze für die einzelnen Gewerbe entschieden erklärte [2]).

So sehr nun aber die hier vorgeschlagene Besteurung der Gewerbe, nach Maasgabe ihrer Ertragsverhältnisse und der hierin begründeten Steuerfähigkeit, den allgemeinen Grundsätzen einer richtigen Besteurung zu entsprechen scheint, so führt doch eine unbefangene nähere Betrachtung derselben bald zu einer entgegengesetzten Ansicht über sie, insbesondere aber darauf, wie solche eines Theils ein lästiges und störendes Eindringen in die inneren Gewerbsverhältnisse zur beinahe unvermeidlichen Folge hat, andern Theils, indem sie die Feststellung der Steuerwerthe fast ganz frei in die Hände der Schätzer legt, der Willkühr und dem Irrthum einen weiten Spielraum und eben dadurch nothwendig und umsomehr Veranlassung zu den grössten Ungleichheiten in der Besteurung giebt, als es überhaupt höchst schwierig ist, den Reinertrag eines Gewerbes auszumitteln und diese Schwierigkeit hier noch bedeutend vergrössert wird durch die technische

1) v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft. Halle 1821. 2. Bd. §. 1064 bis 1102.

2) Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827, S. 245 ff.

und wirthschaftliche Verschiedenheit der zur Besteurung zu ziehenden Gewerbe und durch das regelmässige Bestreben der Steuerpflichtigen, ihre inneren Gewerbs- und die darin begründeten Ertragsverhältnisse überhaupt und insbesondere der Steuerbehörde gegenüber möglichst geheimzuhalten.

Ebendesshalb hat dieselbe wohl auch in der Praxis bis jetzt wenigen oder gar keinen Beifall gefunden.

Abgesehen von der ganz vereinzelten und unvollkommenen Anordnung einer Besteurung der Gewerbe nach dem Ertrag, in Verbindung mit allgemeinen oder persönlichen Einkommensteuern, wie sie da und dort schon, zum Theil nur vorübergehend, stattgefunden hat, und an einigen Orten in beschränkter Weise noch besteht, z. B. in Sachsen-Weimar und in Bern, ist in neuerer Zeit nur einmal ein wirklicher Schritt zu umfassender Einführung jener Besteurung geschehen durch den Gewerbsteuer-Gesetzesentwurf, welcher im Jahr 1828 in Verbindung mit dem Entwurf eines vornehmlich die Besteurung von gewöhnlichem Taglohn, sowie gewisser Besoldungen, Ruhegehalte und Leibrenten bezweckenden Erwerbssteuergesetzes, in der baierischen Ständeversammlung eingebracht wurde, um an die Stelle des bisher und noch jetzt in Geltung stehenden Gewerbssteuergesetzes zu treten [1]).

Nach diesem Gesetzesentwurfe sollte in der Hauptsache der Maasstab für die Anlegung der Gewerbsteuer bestehen in dem Gesammtbetrag des Jahreseinkommens der einzelnen Gewerbe, je nach Abzug des zu seiner Erzielung nöthigen jährlichen Geschäftsaufwandes. Behufs der wirklichen Anwendung dieses Maasstabes sollte aber zunächst jener Ertrag auf den Grund specieller Fassionen der einzelnen Steuerpflichtigen, welche der Gesetzes-Entwurf hiebei für den Fall unrichtiger oder falscher Angaben mit bedeutenden Strafen bedrohte, von einem Gremium von Schätzern, welche die Distriktspolizeibehörde aus der Zahl der von den Gemeinden hiezu vorzuschlagenden brauchbaren Indivi-

1) Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern, im Jahr $18^{27}/_{28}$. V. Beilagenband, Beilage XXVII. Entwurf eines Gewerbesteuer-Gesetzes, Beilage XXXI. Motive zu den Gesetzentwürfen über die Erwerb- und Gewerbsteuer.

duen zu berufen hätte, eingeschätzt werden, jedoch vorbehältlich etwaiger Reklamationen von Seiten der einzelnen Steuerpflichtigen oder der Steuerbehörde, wegen zu hoher, beziehungsweise zu niedriger Schätzung, welche sofort von einem neuen schiedsrichterlichen Gremium zu untersuchen und endgültig zu entscheiden wären. Im Uebrigen sollten noch die Einschätzungsergebnisse zu jenem Ende je bei den einzelnen Gemeinden in eigenen Catastern zusammengestellt, auch fortan in Beziehung auf eintretende Aenderungen, und zwar, soweit sie vom Abgang und der neuen Gründung von Gewerben herrühren, ganz ebenso wie die erste Einschätzung, soweit es sich aber von Reklamationen Einzelner gegen ihre bisherige Einschätzung handelt, durch eigene auf den Vorschlag der Ortsvorstände in angemessener Anzahl von der Distriktspolizeibehörde zu ernennende und unter die Aufsicht der Steuercontrolämter zu stellende sogenannte Steuervertheiler von Zeit zu Zeit richtiggestellt werden, und so in der Zukunft die Grundlage sowohl für die Unteraustheilung der Steuern in den Gemeinden, als auch für die Feststellung der Gesammtsteuercontingente der letzteren, sowie der Regierungsbezirke bilden. So dringend nun aber auch die hier beantragte Besteurung der Gewerbe von Seiten der Staatsregierung und einzelner Mitglieder der Ständeversammlung, insbesondere gegenüber der bisher in Baiern und anderwärts bestandenen Besteurung nach Classensystemen und Tarifen empfohlen wurde [1]), so gelangte der hierüber vorgelegte Gesetzesentwurf doch nicht zur Verabschiedung, da ihm die Kammer der Abgeordneten, theils im Hinblick auf die Unmöglichkeit, einen sicheren Maasstab zu Ausmittlung des Gewerbeertrages zu finden, und die desshalb voraussichtlich aus dieser hervorgehenden unsicheren Ergebnisse, sowie auf die gehässigen Untersuchungen, welche dieselbe zugleich häufig herbeiführen müsste, theils und hauptsächlich wegen der mit der neuen Besteurung auch ferner in Zusammenhang gebrachten Steuerbefreiung der Staatsdienerbesoldungen und der Aktivcapitalien, die Zustimmung versagte [2]).

1) O. a. Verhandl., 11. Bd. S. 4 ff.

2) Bentzel-Sternau, Baiernbriefe, 4. Bd. 2. Abth. Stuttgart 1831, S. 140 ff.

Noch weniger, als in dem ebenangeführten Falle, hat aber bis jetzt die in Frage stehende Besteurungsmethode, in der Praxis überhaupt Anklang gefunden. Obwohl hier, soweit überhaupt eine principmässige und geordnete Besteurung der Gewerbe besteht, die Nothwendigkeit einer näheren Berücksichtigung der Ertrags-Verhältnisse von jenen auf das Bestimmteste anerkannt ist, so hat man doch zugleich, wie in neuerer Zeit von einigen Seiten, bei hiezu sich darbietender Veranlassung, ganz offen ausgesprochen wurde [1]), im Hinblick auf die auch in der Wissenschaft anerkannte eigenthümliche Schwierigkeit und Unsicherheit einer unmittelbaren Ausmittlung des gewerblichen Einkommens im Einzelnen [2]), ganz allgemein für unrathsam erachtet, auf eine solche und namentlich auf eine zu dem Ende anzustellende freie Einschätzung von jenem die Gewerbebesteurung zu gründen, und statt dessen vorgezogen, diese durchgängig an gewisse genau wahrnehmbare äussere Merkmahle, als thatsächliche Anhaltspunkte und wenigstens annähernde Kennzeichen der Ertragsverhältnisse und der darin begründeten Steuerfähigkeit der Gewerbe, in der Art anzuknüpfen, dass für diese demgemäss ganz allgemein durch das Gesetz gewisse Steuerwerthe festgesetzt werden, und sodann den Vollziehungs-Organen nur noch vorbehalten bleibt, den einzelnen steuerbaren Gewerben, auf den Grund einer Vergleichung ihrer Verhältnisse mit jenen Merkmahlen, den ihnen demgemäss gesetzlich zukommenden Steuerwerth wirklich beizulegen [3]).

---

1) S. Vortrag der zweiten Deputation der zweiten Kammer des Königr. Sachsen über den Entwurf zu einem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz, in den Landtagsacten des Königr. Sachsen vom Jahr 1833, Beilagen zu den Protokollen der II. Kammer, 1. Sammlung, S. 570. Motive zu dem im Grossherzogth. Baden im Jahr 1848 der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegten Gesetzesentwurf in Betreff der Besteuerung der Gewerbe, unter Ziffer 2.

2) Malchus a. a. O. S. 241; Rau a. a. O. S. 95; Mathy a. a. O. S. 168; Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 3. Bd. 2. Aufl. Erlangen 1838, S. 279.

3) Es gilt diess insbesondere auch von der Patentsteuer, welche, wie sich unten zeigen wird, in der vorliegenden Beziehung mit den übrigen

Auch in der Wissenschaft ist neuerlich, in Erwägung, dass die Feststellung des Steuerwerthes der Gewerbe auf dem Wege freier, nicht an thatsächliche Anhaltspunkte gebundener Schätzung der Willkühr und dem Irrthum freien Spielraum gebe, und dass es hiebei unmöglich sei, in Beziehung auf jene im ganzen Lande die nöthige Gleichförmigkeit zu erreichen, die zuvorerwähnte Besteurungsart, unter gewissen Voraussetzungen, namentlich der einer tüchtigen statistischen und gewerblichökonomischen Begründung, sowie einer solchen Begränzung, welche eines Theils zwar Willkühr und Irrthümer entfernt hält, andern Theils aber das Ermessen des einzelnen Falles nicht unmöglich macht, der anderen Besteurungsart gegenüber, von den bewährtesten Autoritäten im Allgemeinen gutgeheissen worden [1]).

Gerade in Beziehung auf die vorgedachte wichtige Voraussetzung, namentlich in Beziehung auf die grundsätzliche Würdigung der Ertragsverhältnisse und des hierauf beruhenden Steuerwerthes der Gewerbe, sowie in Beziehung auf das Maas, in welchem die Vollziehungsorgane hiebei im Einzelnen eine freie Entscheidungsbefugniss auszuüben haben, weichen nun aber die zahlreichen auf dem vorerwähnten gemeinsamen Grundgedanken beruhenden positiven Gewerbebesteurungs-Einrichtungen höchst mannigfach von einander ab, sind demzufolge auch von sehr verschiedenem Werth und Erfolg. Eben hierüber giebt nun aber die Wissenschaft bis jetzt noch wenige nähere und bestimmtere Aufschlüsse, und es soll daher hier, mittelst einer kurzen Darstellung der bedeutenderen unter denselben, hauptsächlich nach den ihnen zu Grunde liegenden wichtigeren materiellen Vorschriften, den für ihre Vollziehung und Handhabung bestehenden

---

hieher gehörigen Steuern gleicher Art ist; dass sich dieselbe zugleich an die Berechtigung zum Gewerbbetrieb anschliesst, hat für die Besteurung an sich keine Bedeutung, sondern nur für das Gewerberecht und die darauf beruhende Gewerbeverfassung; die Unterscheidung der Gewerbebesteurungsmethoden von Malchus, a. a. O. S. 249, in die der Patentisirung und in die der eigentlichen Gewerbesteuer, welche sich auf den muthmasslichen Gewinn gründet, erscheint daher durchaus nicht sachgemäss.

1) Besonders Rau a. a. O. S. 111; implicite und mit einer weiteren Beschränkung auch Malchus, soferne er der Patentsteuer den Vorzug vor allen anderen giebt, a. a. O. S. 249 ff.

formellen Anordnungen, sowie nach ihren finanziellen Ertrags-Verhältnissen, und einer hieran sich anschliessenden vergleichenden Beurtheilung derselben in diesen verschiedenen Beziehungen, eine solche gegeben werden.

Bei Darstellung der fraglichen Einrichtungen dürfte es wohl, behufs einer klaren Uebersicht über dieselben, angemessen sein, solche zunächst noch weiter nach einem an denselben wesentlich in die Augen fallenden Merkmahl zu unterscheiden. In dieser Beziehung bildet nun den stärksten Gegensatz einer Seits diejenige Einrichtung, welche, — der freien Einschätzung offenbar am nächsten stehend, — die Festsetzung des Steuerwerthes nur an einen, mit ganz allgemeiner Rücksicht auf die muthmasslichen Ertragsverhältnisse, festgesetzten Maximums- und einen Minimumssatz in der Art bindet, dass sie innerhalb der durch jene gebildeten Gränze sich zu halten hat, im Uebrigen aber und meistens in der Hauptsache ganz freier Schätzung überlässt, — die Einschätzung in Classen oder innerhalb solcher; andern Theils diejenige, wobei der Steuerwerth eines jeden Gewerbes, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die seine Ertragsverhältnisse anzeigenden besonderen und äusserlich erkennbaren Verhältnisse, zum voraus bestimmt ausgesprochen ist, so dass den Vollziehungsorganen gar keine eigene und freie Bemessung des Steuerwerthes mehr, sondern nur die einfache und mechanische Zuscheidung des betreffenden Steuerwerthes zukommt, — die sogenannte Tarifirung. Zwischen diesen zweierlei Hauptarten der ebengedachten Besteurungsweise steht aber noch eine dritte, welche dieselben beide gemischt in sich vereinigt. Es ergeben sich hieraus im Allgemeinen dreierlei Methoden einer an äussere Merkmahle und mit denselben zusammenhängende allgemeine Steuerwerthssätze gebundenen Gewerbebesteurung, und auch diese haben wieder je für sich manches Eigenthümliche und sind hiernach weiter noch zu unterscheiden.

Die zunächst erwähnte Methode der Gewerbebesteurung auf den Grund grossen Theils freier Schätzung des Steuerwerthes ist nicht allein, in Vergleichung mit den anderen, am meisten verbreitet, sondern auch zu einem grossen Theil erst seit neuerer Zeit angeordnet; es

besteht aber hiebei, wie zuvor schon kurz angedeutet worden, ein wesentlicher Unterschied noch insofern, als die zwischen einem Maximums- und Minimumssatze vorzunehmende Einschätzung entweder auf freigewählte oder auf allgemein vorgeschriebene Classensätze zu geschehen hat.

In der ersteren, gewissermassen freieren Weise, nach freigewählten Sätzen, innerhalb gewisser durch ein bestimmtes Maximum und Minimum bestimmter Gränzen, findet die Feststellung der Steuerwerthe und demgemäss die Besteurung der Gewerbe in der Hauptsache, und zwar, worauf einiges Gewicht zu legen ist, zufolge neuerer Anordnungen, statt im Königreich Sachsen und in Hannover, jedoch je unter eigenen Modalitäten.

Die im Königr. Sachsen durch ein Gesetz vom 22. November 1834 [1]) angeordnete und bald darauf [2]) in einigen Punkten geänderte Gewerbesteuer steht in engem Zusammenhang mit einer vorzugsweise auf Beamten, Künstlern und Gelehrten, und auf Capitalisten haftenden sogenannten Personalsteuer, und hat in dieser Verbindung den ausdrücklich ausgesprochenen Zweck, die, neben den vornehmlich den Landbewohnern zufliessenden Nutzungen vom Grund und Boden, noch vorhandenen und hauptsächlich in den Städten, als den Hauptmittelpunkten des Gewerbebetriebes, sich vorfindenden Einkommensquellen beizuziehen [3]).

Behufs der Anlegung dieser Steuer sind die ihr unterworfenen Gewerbe in zwölf Abtheilungen unterschieden, von welchen die erste alle kaufmännisch betriebenen, die zweite alle nicht zu jenen zu zählenden Handelsgewerbe, die dritte Fabrikgeschäfte aller Art, die vierte Gast- und Speisewirthe, die fünfte Bäcker und Fleischer, die sechste Branntweinbrenner und Bierbrauer, die siebente Mühlwerke, die achte Schiffer, die neunte Fuhrleute und Pferdeverleiher, die zehnte die umherziehenden Gewerbe, die eilfte die Pächter von Grundstücken, die zwölfte

1) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königr. Sachsen vom Jahr 1834, S. 349 ff.

2) Verordn. vom 25. Novbr. 1835, Samml. vom Jahr 1835, S. 491 ff.

3) Landtags-Acten vom Jahr 1833, 1. Abth. 2. Bd. S. 683, 686.

endlich die gewerbsmässigen Künstler, Handwerker und andere Gewerbtreibende in sich begreift. Für jede dieser Abtheilungen sind bestimmte, jedoch meist zwischen einem Maximum und Minimum von grösserem oder kleinerem Unterschied sich bewegende Abgabensätze festgesetzt, und daher innerhalb dieser erst noch im Einzelnen besonders zu bemessen. Im Uebrigen beruhen diese Sätze je auf ganz eigenthümlichen Regeln: der Steuersatz für die erste Abtheilung ist so bestimmt, dass im Durchschnitt für jedes selbstständige Gewerbe in Dresden 18, in Leipzig 26, in allen mittleren Städten 10 Thlr. in Berechnung kommen, der hiernach sich ergebende Gesammtbetrag aber auf die einzelnen Steuerpflichtigen dermassen vertheilt wird, dass Diejenigen, deren Geschäftsbetrieb von dem geringsten Umfang ist, wenigstens 4 Thlr., die Uebrigen nach Verhältniss mehr zu entrichten haben, vorbehältlich einer verhältnissmässig noch weiteren Erhöhung des in manchen Mittelstädten bedeutenderen Handelsgeschäften zuzutheilenden Betrages; wogegen Handelsgewerbe dieser Abtheilung in kleinen Städten und auf dem Lande jährlich 4—48 Thlr. oder in besonderen Fällen noch mehr je nach dem Ermessen der katastrirenden Behörde zu entrichten haben. Die nicht zur ersten Abtheilung gehörenden Handeltreibenden sind noch mehrfach nach den Gegenständen ihres Verkehres unterschieden, grössern Theils aber mit einem Steuersatz von 4—48 Thlr. belegt. Für die Fabrikunternehmer sind die von den Kaufleuten zu entrichtenden Steuersätze in der Art massgebend, dass ihnen nach diesen, unter Vergleichung des Umfanges ihrer Unternehmen mit denen von jenen, je eigene Sätze durch Abschätzung zuzumessen sind. Gast- und Speisewirthen sollen, soweit jene die Befugniss zur Ausspannung (Beherbergung) ausüben, 2—48 Thlr. oder in besonderen Fällen noch mehr, soweit sie jene Befugniss nicht haben, 2—24 Thlr., und soweit ihr Gewerbe nur in Bier-, Branntwein- und Kaffeeschank besteht, 1—12 Thlr. angesetzt werden. Für Bäcker und Fleischer besteht die Norm, dass, soweit sie ihr Gewerbe in grossen und mittleren Städten betreiben, den Fleischern je 1 Gr. vom Thlr. im letzten ganzen Jahr erlegten Schlachtsteuer, und den Bäckern je nach ihrem Gewerbeumfang ein dem der ersteren entsprechender Steuerbetrag anzusetzen, soweit diese Gewerbe

aber in kleinen Städten oder auf dem Lande betrieben werden, ihnen ein Steueransatz von 2—12 Thlrn. zu machen sei. Branntweinbrenner und Bierbrauer sind in Beziehung auf diese Fabrikation steuerfrei und nur für einen etwaigen Ausschankbetrieb nach Analogie der Gast- und Speisewirthe einer Besteurung unterworfen. Für gewerbsmässige Künstler, Handwerker und andere Gewerbtreibende sind, unter namentlicher Aufzählung und grossen Theils nach weiterer Unterscheidung derselben nach den Betriebsorten, als grossen, mittleren und kleinen Städten, sowie plattem Land, sowie nach dem Umstand, ob sie ohne, oder mit weniger als vier oder mit vier oder mehr als vier Gehülfen arbeiten, eigene und zwar grössern Theils feste, und nur zum kleineren Theile zwischen einem Maximum und einem Minimum sich bewegende Steuersätze vorgezeichnet, welche ihnen sonach einfach jenem Tarif gemäss oder auf den Grund besonderer Schätzung zuerkannt werden sollen.

Die Zuerkennung und Feststellung der Steuersätze und der hieraus zu bildenden Cataster, sowie die alljährlich wiederkehrende Revision derselben ist in jedem Steuerbezirk einer eigenen Commission übertragen, welche in den Städten aus für den ganzen Bezirk von dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Commissarien und aus Deputirten der Stadträthe und Stadtverordneten, auf dem Lande aus eben solchen Commissarien und aus mit Gemeindeämtern beauftragten oder sonst von den Commissarien zu wählenden Personen zusammengesetzt werden. Jeder Gewerbsteuerpflichtige, bei welchem eine Individualabschätzung eintritt, ist verpflichtet, jenen Distrikts-Commissionen die nöthigen Nachweisungen über den Umfang seines Gewerbes zu geben, jedoch nur soweit dieselben in äusseren an sich auch für dritte Personen wahrnehmbaren oder wenigstens dritten Personen bereits bekannten Merkmahlen bestehen; unrichtige Angaben in dieser Beziehung ziehen als eine „Steuerhinterziehung“ eine Geldstrafe vom vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer nach sich. Die den Einzelnen angesetzten Steuerbeiträge sind von denselben in vierteljährigen Raten an die Ortssteuereinnehmer abzutragen.

Ueber den Ertrag der Steuer stehen uns neuere und ge-

nauere Notizen, insbesondere nach seinem Verhältniss zu dem Gesammtbetrag der direkten Steuern, leider nicht zu Gebot.

In Hannover besteht die Gewerbsteuer, vermöge eines Gesetzes vom 21. Oktober 1834 [1]), in engem Zusammenhang mit einer von allen Landeseinwohnern ohne Unterschied nach Classen zu entrichtenden Personen-, einer Besoldungs-, und einer von allem vererblichen Einkommen zu entrichtenden Einkommenssteuer, welche Steuern zusammenbegriffen sind als persönliche, im Gegensatz von den auf dem Grundbesitz ruhenden Steuern. Dieselbe haftet für sich vornehmlich auf Handels-, Fabrikations- und Wirthschaftsgewerben, sowie den zu den Gewerben zu zählenden Kunsterwerbsgeschäften, nebendem aber auch noch auf Gutspachtunternehmen.

In ihrer Anlegung schliesst sie sich grösseren Theils an die Personensteuer in der Art an, dass je nach denjenigen Classen, welche für die Personensteuer festgesetzt, und in welchen die der Gewerbesteuer unterliegenden Personen, gleich Anderen, auf verschiedenen Stufen ihre Stellen einnehmen, auch bestimmte Gewerbsteueransätze festgesetzt sind. Für einen andern Theil sind aber solche Ansätze ausserhalb jener Classen festgesetzt. Beiderlei Sätze bewegen sich hiebei grösseren Theils zwischen einem Maximum und Minimum, so dass die einzelnen Gewerbe erst noch in einen zwischen diesen stehenden Betrag eingeschätzt werden müssen; im Einzelnen aber sind der ersteren, zum Theil mit Rücksicht auf die Gehülfenzahl bestimmten Sätze nur sechs, und zwar für die fünfte und höhern Classen von 50—100, für die sechste von 27—45, für die siebente von 12—24, für die achte von $3\frac{1}{2}$—10, für die neunte von $2\frac{1}{2}$, für die zehnte von 1, für die eilfte und zwölfte von 12 ggr; ausserhalb der Classen auch sechs, von 3—150 Rthlr., mit folgenden Abstufungen: 3—30, $2\frac{1}{2}$—50, 10—60, 20—150, 30, 30—150 Thlr. Frei von der Gewerbsteuer sind nur einzelne ganz untergeordnete Gewerbe, sowie die Bier- und Branntwein-

1) Hannövr. Gesetz-Sammlung vom Jahr 1834, erste Abtheilung, S. 169 ff. §. 1. Ueber die histor. Entwicklung. Vgl. Ubbelahder, Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834, §. 216.

brenner, welche dagegen der Einkommenssteuer unterliegen und an den indirekten Steuern besonderen Antheil zu nehmen haben.

Die wirkliche Zumessung dieser Classensteuersätze liegt überall der die Hoheitsrechte wahrnehmenden Obrigkeit ob, vorbehältlich des Rechtes der Steuerverwaltung, einen Steuerofficianten beiwohnen zu lassen, und unter Zuziehung der verfassungsmässigen Gemeinderepräsentanten oder anderer kundiger Gemeinde-Mitglieder. Von dem pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeit hängt es hiebei, hinsichtlich der ausserhalb der Classen oder je nach dem Umfang des Geschäftes in mehreren Classen aufgeführten Gewerbe, ab, ob dieselben, nach dem Umfang des Gewerbes, und nach Vergleichung desselben mit anderen ähnlichen Gewerben, den geringsten oder einen dazwischenstehenden Mittelsatz erhalten sollen; fehlt es aber an diesem Anhaltspunkt, so soll innerhalb des Maximums und Minimums, nach Maasgabe der gesetzlichen Normen für die Einkommenssteuer-Berechnung ein Mittelsatz bestimmt werden. Im Uebrigen sind die Steuerpflichtigen für jenen Zweck schuldig, die erforderlichen Deklarationen abzugeben; unrichtige Angaben in diesen ziehen eine Strafe vom vierfachen Betrage der hiedurch verkürzten Steuer nach sich. Glaubt dagegen ein Steuerpflichtiger, unrichtig angelegt zu sein, so steht ihm eine Reklamation bei der Obrigkeit, und wenn solche von dieser nicht als begründet erkannt wird, ein Rekurs an die höhere Steuerbehörde zu.

Der Ertrag dieser Gewerbsteuer belief sich im Jahr $18^{45}/_{46}$ auf 146,886 Thlr, nur etwas mehr als 6 Procent des Gesammt-Ertrages an direkten Steuern, im Belauf von 2,362,975 Thlr. [1]), wobei jedoch wohl zu bemerken ist, dass die Gewerbtreibenden, gleich den übrigen Landesangehörigen, auch noch zu der Personensteuer beigezogen werden.

Auf allgemein vorgeschriebene Classensätze findet die Feststellung der Steuerwerthe der Gewerbe behufs ihrer Besteurung in der Hauptsache statt in den grösseren deutschen Staaten, und zwar, der Zeitfolge ihrer Einführung nach, in

1) Aktenstücke der 3ten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, 1. Diät. Hannover 1848, S. 511.

Oestreich, Baiern und Preussen, ausserdem theilweise noch in Nassau.

Die Oestreichische Gewerbe- (Industrial- oder Erwerb-) Steuer, welche, neben den industriellen oder Fabrikations-, den Handels-, und wirthschaftlich verwandten Dienstgewerben aller Art, auch auf manche höhere Berufszweige, wie die der Advokaten, Privatlehrer u. s. w. sich erstreckt, ist, zufolge des ursprünglich hierüber erlassenen Patentes vom 31. December 1812 [1]), und des dieses theilweise abändernden Hofkanzleidekretes vom 11. September 1822 [2]), in der Art angelegt, dass die ihr unterworfenen Erwerbsgeschäfte in vier Hauptabtheilungen, und zwar Landesfabriken und Grosshandlungsunternehmen, kleinere einfachere Handelsunternehmen, kleinere industrielle Gewerbsunternehmen, endlich Dienstgewerbe, unterschieden, und für jede dieser Hauptabtheilungen, grossen Theils unter weiterer Unterscheidung derselben nach der Bevölkerung und sonstigen Verhältnissen der Niederlassungsorte, mehr oder weniger Classensteuersätze von grösserem oder kleinerem Betrage und entsprechend grösseren oder kleineren Distanzen festgesetzt sind, die Entscheidung darüber aber, welcher dieser Classensätze den einzelnen Gewerbtreibenden je in der betreffenden Haupt- und Unterabtheilung zuzuerkennen sei, je der betreffenden Landesstelle, nach gutächtlicher Aeusserung der Ortsobrigkeit und nach Aufforderung der einzelnen Steuerpflichtigen zu Erklärungen hierüber, zukommt, vorbehältlich etwaiger Reklamationen wegen des Ansatzes bei der politischen Hofstelle. Es sind auf diese Weise namentlich die Classensätze für die Landesfabriken und Grosshandelsunternehmen, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, und zwar für die ersteren acht mit 40, 80, 100, 300, 500, 700, 1000 und 1500 fl., für die andern fünf mit 300, 500, 700, 1000 und 1500 fl. festgesetzt; für andere Handelsunternehmen, soweit sie in der Stadt Wien sich befinden, acht Classen mit

1) Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien 1821, 2. Theil (Ueber die vorzüglichsten österreichischen direkten Steuern), S. 184 ff.

2) Malinkovski, Handbuch zunächst für k. k. österr. Kameralbeamte, enth. eine Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs. Wien 1840, 2. Bd. 1. Abtheilung, S. 36 ff.

100, 150, 200, 300, 400, 500, 700 und 1000 fl., für die in Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Linz und Laibach vier Classen mit 50, 100, 150 und 300 fl. Für die in Insbruck, Trient und Botzen fünf Classen mit 25, 50, 100, 150 und 300 fl., für die in Städten von wenigstens 4000 Einwohnern, mit Ausnahme der von Tirol, drei Classen, mit 40, 80 und 100 fl., in Tirol vier mit 20, 40, 80 und 100 fl., in Städten und Orten von 1000—4000 Seelen drei Classen mit 30, 60 und 80 fl., in Tirol vier Classen mit 15, 30, 60 und 80 fl., in Orten unter 1000 Seelen vier Classen mit 2, 4, 8 und 16 fl., in Tirol fünf Classen mit 1, 2, 4, 8 und 16 fl. Auf ähnliche Weise sind die Classensätze für die beiden andern Erwerbszweige festgesetzt.

Die Zumessung dieser Classensteuersätze für die einzelnen Steuerpflichtigen durch die Landesstelle soll, unter Vernehmung der Ortsobrigkeit von jenen hierüber, mit Rücksicht auf die zu dem Ende einzufordernden, auch von den Ortsvorstehern zu controlirenden Erklärungen derselben, geschehen, und es soll hiebei insbesondere auf die Art des Gewerbes, auf den Standort, wo es betrieben, auf die Zahl der Hülfsarbeiter oder Werkstühle, und auf das Betriebskapital gesehen, sowie auch die persönliche Geschicklichkeit des Unternehmers berücksichtigt werden. Die Zuerkennung eines Steueransatzes bildet die unumgängliche, durch einen eigenen hiebei auszustellenden Steuerschein zu erweisende Vorbedingung der Ausübung der betreffenden Erwerbsbeschäftigung; auch ist derselbe in zwei Jahresraten an die Ortsobrigkeit vorauszuentrichten [1]).

Der Ertrag der Steuer soll kaum drei Millionen Gulden Brutto betragen [2]), etwa 6 Proc. sämmtlicher direkter Steuern [3]).

---

1) Die Steuer ist zwar insoferne eine Patentsteuer; es erscheint aber dessenungeachtet vom finanziellen Standpunkte aus nicht richtig, wenn Malchus a. a. O. S. 253 dieselbe mit der französischen Patentsteuer zu einer Steuergattung rechnet, da ihre Anlegung offenbar von derjenigen jener wesentlich abweicht und ihr das Eigenthümliche der letzteren in vorliegender Beziehung völlig abgeht.

2) Radnizka, die direkte Besteurung in Oesterreich mit ihren Mängeln und wie sie sein soll. Wien 1850, S. 32.

3) Das Netto-Einkommen aus den direkten Steuern in Oesterreich ist

Die Gewerbesteuer in Baiern besteht, vermöge einer heute noch in Kraft stehenden allgemeinen Verordnung vom 15. April 1814 [1]), im Zusammenhang mit einer die übrigen aus Arbeit fliessenden Einkommenszweige erfassenden Classensteuer, der sogenannten Familiensteuer, in einer der Oestreichischen in mancher Beziehung ähnlichen Classensteuer, unter Ausdehnung, beziehungsweise Beschränkung auf diejenigen Gewerbe, zu deren Betrieb nur eine polizeiliche Concession berechtigt.

Es sind zu dem Ende im Ganzen fünf Hauptklassen, und in diesen je fünf Unterklassen, mit bestimmten Steuersätzen, in der ersten von 30 kr., 1 fl., 1 fl. 30 kr., 2 fl., 2 fl. 30 kr., 3 fl.; in der zweiten von 4, 6, 9, 12, 16 fl.; in der dritten von 20, 24, 30, 36, 40 fl.; in der vierten von 50, 60, 70, 80, 100 fl.; in der fünften von 120, 150, 200, 250, 300 fl. festgesetzt, und die einzelnen steuerbaren Gewerbe, je mit Rücksicht auf den Betriebsort, namentlich ob sie auf dem Lande, in Städten und Marktorten unter 400, von 400—1000, von 1000—2000, und von 2000 Familien und darüber sich befinden, einer oder mehreren jener Hauptklassen zugetheilt, so dass besonderer Entscheidung vorbehalten bleibt, in welche der festgesetzten Hauptklassen und in welche Unterklasse in derselben, beziehungsweise in welche Unterklasse der festgesetzten einen Hauptklasse die einzelnen Gewerbe einzureihen seien.

Diese wichtige und in vielen Fällen sehr schwierige Entscheidung selbst ist von den Stadtpolizei-Commissären und Landrichtern, unter Beiziehung eines Ausschusses von Gewerbleuten, einzuleiten, welcher für jeden Steuerdistrikt aus fünf Mitgliedern besteht, von denen vier von sämmtlichen Gewerbleuten des Distriktes zu wählen, und als fünftes ein dem Hauptort angehöriger Mann, dessen Beurtheilungsgabe und Unbefangenheit vorzügliches Zutrauen verdient, von dem Polizei-Commissär oder Landrichter zu bestellen ist. Das Verfahren hiebei aber betreffend, so ist zunächst von

---

neuerlich auf 48—49 Millionen Gulden angegeben worden. S. Abh über Oesterreich im Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 12. Bd. S. 209.

1) Kön. Baier. Reg.-Blatt vom J. 1814, S. 978 ff. Vgl. Rudhart, Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, 3. Bd. Erlangen 1827, S. 100 ff.

dem vorgedachten Ausschuss eine Classification der einzelnen Gewerbe des Distrikts nach Stimmenmehrheit vorzunehmen, sodann den betheiligten Gewerbsleuten, einen bestimmten acht- bis vierzehntägigen Zeitraum hindurch, die Einsicht dieser Classifikation und die Einreichung schriftlicher Vorstellungen hiegegen zu gestatten, und nun, nach Verlauf dieser Zeit, erst auch noch von dem Beamten sein eigenes Gutachten beizufügen, und nebst der vorerwähnten Classifikation, sowie den etwaigen Vorstellungen von Gewerbsleuten, der Finanzdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Auf dieser Genehmigung beruhen endlich die definitiven Steueransätze für die einzelnen steuerbaren Gewerbe. Indessen ist auch nach dieser Genehmigung den durch Innungen verbundenen Gewerben in Städten und Märkten gestattet, dass sie die Totalsumme der Gewerbsteuer, welche in einem Steuerdistrikt auf die Innung treffen würde, unter sich nach eigenem Einverständniss umlegen, unter der Bedingung, dass sie die Erklärung über ein solches Einverständniss höchstens vierzehn Tage, nachdem der Innung der auf sie fallende Steuerbetrag bekannt gemacht sein wird, in legaler Form bei dem Rentamt einreichen, und dass die Steuerbeiträge, welche den einzelnen Gewerbsgenossen zugetheilt werden sollen, zusammen wieder obiger Totalsumme gleich seien.

Der Gesammt-Ertrag dieser Steuer war nach dem zwischen Regierung und Ständen verabschiedeten Voranschlag für die Finanzperiode von $18^{43}/_{49}$ angenommen auf eine Summe von 743,037 fl., etwa 11 Procent des gesammten Staatseinkommens aus direkten Steuern im voranschlägigen Belauf von 6,361,254 fl. [1])

Die Gewerbsteuer in Preussen, wie sie durch ein Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist [2]), bildet eigentlich nur einen Zusatz zu der daselbst angeordneten Classensteuer, um das Missverhältniss auszugleichen, welches dadurch entsteht, dass ein beträchtlicher Theil der Gewerbtreibenden weder durch die Classen-

1) General-Uebersicht des voranschlägigen Betrags des Staatsbedarfes für ein Jahr der V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$, im Gesetzblatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1843, S. 138. ff.

2) Gesetz-Sammlung für die K. preuss. Staaten von 1820, S. 147 ff.; Schimmelfennig, die preuss. direkten Steuern, 2. Aufl. 2. Theil, Potsd. 1843, S. 35 ff.; Malchus a. a. O. S. 65 ff.

steuer, noch durch Verbrauchssteuern, ihrer wirklichen Steuerfähigkeit gemäss erfasst wird [1]). Sie haftet desshalb auch nicht auf allen, sondern nur auf einzelnen namentlich bestimmten Gattungen und Arten von Gewerben, welche als besonders fähig, Steuer zu tragen, betrachtet werden, wie auf dem Handel mit kaufmännischen Rechten und dem ohne solche, der Gast- und Schenkwirthschaft aller Art, dem Verfertigen von Waaren auf den Kauf, namentlich dem Betrieb des Bäcker-, Fleischer-, und Bierbrauerei-Gewerbes (das ursprünglich auch hieher gehörige Branntweinbrennerei-Gewerbe ist seit dem Jahr 1844, in Betracht der von ihm zu entrichtenden beträchtlichen indirecten Steuern, frei von der Gewerbesteuer), dem Betrieb von Handwerken mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling, dem Betrieb von Mühlwerken, dem Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher, endlich denjenigen Gewerben, welche im Umherziehen betrieben werden.

Angelegt ist die Steuer bei dem grösseren Theile und den wichtigsten der vorgedachten Gewerbe, namentlich bei dem Handel, der Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft, dem Bäcker- und Fleischergewerbe, und den übrigen steuerbaren Handwerken, in der Art, dass für dieselben bestimmte Steuersätze festgesetzt, diese aber von den betreffenden Gewerbe-Unternehmern, je innerhalb eines und desselben Steuerbezirks, nur durchschnittlich aufzubringen sind, und ihnen zu dem Ende überlassen bleibt, den auf sie fallenden Gesammtsteuerbetrag nach Verhältniss der Steuerfähigkeit der Einzelnen, unter Bindung an bestimmte Minimums- und Steigerungssätze, unter sich zu vertheilen, also den Ausfall, welcher durch das Herabgehen auf niedrigere Sätze und namentlich den Minimumsatz bei Einzelnen entsteht, durch höhere Ansätze für die Uebrigen zu decken. Jene Mittelsätze sind je für die vorgedachten einzelnen Arten von Gewerben besonders, und zwar grössern Theils je nach der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit ihrer Wohnorte geregelt; die letztern sind zu dem Ende in 4 Abtheilungen abgetheilt, wovon die erste die zehn grössten und vorzüglichsten Gewerbsorte im ganzen Staate, die

1) Hoffmann a. a. O. S. 200.

zweite 192 andere namentlich bezeichnete Städte, die dritte der Regel nach alle nicht zu den beiden vorigen gehörige Städte von 1500 und mehr bürgerlichen Einwohnern, die vierte die übrigen Städte und das Land begreift. Der wirkliche Betrag dieser Mittelsätze ist am höchsten für den Handel mit kaufmännischen Rechten, — jährlich 30 Rthlr., und im Minimumsatz von 12 in der erstern, 18, beziehungsweise 8 in der zweiten, 12, beziehungsweise 6 in der dritten und vierten Abtheilung, am niedrigsten für den Handel ohne kaufmännische Rechte, — 8 beziehungsweise 2 in der ersten, 6 beziehungsweise 2 in der zweiten, 4 beziehungsweise 2 in der dritten, und 2 beziehungsweise 1 Rthlr. in der vierten Abtheilung. Die Steigung der Sätze hat bei Handelsgewerben mit kaufmännischen Rechten zu geschehen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr., bei den andern auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. Für die Handwerkssteuer ist der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 8, in der zweiten 6, in der dritten und vierten 4 Rthlr. jährlich, und der niedrigste Satz in der erten 4, in den weiteren drei Abtheilungen 2 Rthlr. jährlich. Die Vertheilung des demgemäss von einer Art von Gewerben in einem Steuerbezirk aufzubringenden Gesammtsteuerbetrages ist Sache eigener zu dem Ende zu bildender Vereine jener, welche dieselbe durch fünf aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete, wenn sie aber zu Aufstellung von solchen nicht gross genug sind, selbst zu bewirken haben; nur in Beziehung auf Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte ist die Vertheilung den Communal-, beziehungsweise Kreisbehörden übertragen. Die übrigen nicht nach solchen Mittelsätzen belegten Gewerbe unterliegen je einer andern eigenthümlichen Besteurung: die Brauereien nach dem jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot mit bestimmten Ansätzen für ein gewisses Quantum von jenem; die Müllergewerbe nach der Bauart der Mühlen und ihrer Bestimmung mit einem bestimmten Satz für den Gang; das Schiffergewerbe nach Maasgabe der Tragbarkeit der Fahrzeuge, mit einem bestimmten Satz für eine gewisse Last; des Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe nach der Zahl der Pferde, mit einem bestimmten Satz für das Pferd;

umherziehende Gewerbe, mit einem bestimmten Satz, je nach dem Umfang derselben.

Die Bemessung der Gewerbesteuer-Ansätze für die einzelnen Steuerpflichtigen ist nach dem Angeführten in der Hauptsache Aufgabe von Vereinen Jener, nur zu kleinerem Theil der Communal- und Kreisbehörden. Nebendem liegt diesen nur noch die Lieferung von Nachweisungen über die Gewerbesteuerpflichtigen ob. Uebrigens steht noch denjenigen von den lezteren, welche eine Ermässigung des ihnen zugetheilten Steueransatzes begründen zu können glauben, ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen. Die Erhebung der Gewerbesteuer ist durchaus Obliegenheit der Gemeindebehörden.

Der Ertrag der Steuer beträgt im Ganzen 10 — 11 Procent sämmtlicher direkter Steuern, in neuester Zeit nach seinem Voranschlag auf das Jahr 1849 auf eine Summe von 2,429,750 Thlr. zwischen 11 und 12 Procent [1]).

In Nassau ist die Besteurung der Gewerbe durch ein Edikt vom 23. Juni 1841 [2]) in der Art geregelt, dass die einzelnen steuerbaren Gewerbe einem allgemeinen Tarif gemäss bestimmte Steuercapital-Ansätze erhalten, von welchen, wie von den Grundsteuer-Capitalien, je von 1 Gulden 1 Pfenning Steuer in Simplo entrichtet werden muss, und sie erstreckt sich in dieser Weise nicht allein auf alle industriellen, Handels-, Wirthschafts-, und Dienstgewerbe, sondern auch auf Gutsbesitzer, Advokaten, Aerzte, Künstler, Privatlehrer und öffentliche Diener aller Art. Jener Tarif zerfällt in zwei Theile; der eine derselben, welcher die grössere Mehrzahl der steuerbaren Gewerbe, namentlich alle industrielle, Handels-, und Wirthschafts-Gewerbe begreift, setzt die Steuer-Capitalien nach Classen fest, deren im Ganzen zweiundzwanzig, im Belauf von 200 bis zu 30,000 fl. sind, und in welche die einzelnen Gewerbe, einmal mit theilweiser Rücksicht darauf, ob sie auf dem Lande oder in Städten ihre Sitze haben, sodann,

1) Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 in der Gesetz-Sammlung für die K. preuss. Staaten vom Jahr 1848, S. 450, 451.

2) Verordnungsblatt des Herzogsthums Nassau vom Jahr 1841, S. 91 ff.

je nachdem sie ohne oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen betrieben werden, einige Gewerbe auch nach der Zahl der Stühle oder nach dem Quantum der gewerblichen Erzeugnisse, theils, und zwar namentlich die Handwerke, ganz fest, theils aber auch, wie namentlich Handels- und Wirthschafts-Gewerbe, Fabrik-Unternehmen, Mühlen, so eingetheilt sind, dass, je nach der Ausdehnung der einzelnen Gewerbs-Unternehmen, die Auswahl zwischen mehreren, zum Theil bis 20 Classen, von grösserer oder kleinerer Anzahl vorbehalten ist. Die Gehülfenzahl ist von besonderem Einfluss auf die feste Classeneintheilung, in der Art, dass dieselbe für einen jeden Gehülfen gewöhnlich um einen, oft um 2 Classen aufsteigt. Hinsichtlich der Wohnortsverhältnisse und ihrer Einwirkung auf die Classifikation mancher Gewerbe ist aber noch besonders bestimmt, dass einestheils Gewerbtreibende des glatten Landes, welche in regelmässigem und lebhaftem Betriebe ihres Gewerbes stehen, den Steuercapital-Ansatz der städtischen Gewerbe erhalten sollen, andern Theils geringere Handwerker in Orten, für welche eine höhere Classifikation vorgeschrieben ist, den Handwerkern des glatten Landes gleichzusetzen seien. Der andere Tarif, welcher vornehmlich öffentliche Diener, Eisenbahnunternehmer, Gutsbesitzer, Weingärtner und Taglöhner enthält, bestimmt die Steuercapitalien je nach einem andern Modus, und dürfte hier nicht näher in Betracht kommen.

Der Ansatz der Steuercapitalien liegt eigenen Steuer-Commissären unter dem Vorsitz des Beamten und unter Zuziehung des Schultheissen und wenigstens zweier Mitglieder des Ortsvorstandes ob; die Steuerpflichtigen sind hiebei verbunden, den Umfang ihres Gewerbes anzugeben, soweit er auf die Capital-Ansätze Einfluss hat, unter Bedrohung mit Strafen wegen unrichtiger Angaben, im Belauf vom vierfachen Betrage des betreffenden Steuersimplums. Gegen vermeintlich zu hohe Ansätze ist ihnen aber Reklamation bei der höheren Steuerbehörde vorbehalten.

Der Ertrag der Steuer kommt, wegen der Vermischung von den Gewerben wesentlich verschiedener Einkommenszweige mit jenen in der Gewerbsteuer, hier gar nicht in Betracht.

Die andere, der bisher betrachteten gegenüber den stärksten

Gegensatz bildende Methode der Gewerbebesteurung, wobei der Steuerwerth eines jeden Gewerbes unter gewissen Voraussetzungen in einem eigenen Tarife in der Art fest und unveränderlich ausgesprochen ist, dass den Vollziehungsorganen gar keine freie Bemessung des Steuerwerthes mehr, sondern nur die einfache und mechanische Zuscheidung des betreffenden Steuerwerthes zukommt, die ebendaher sogenannte Tarifirung, besteht auch je unter eigenthümlichen Modalitäten in mehreren Staaten, vor Allem in Frankreich in der dortigen Patentsteuer, welche gewissermassen als der Grundtypus dieser Methode zu betrachten ist, sodann im Grossherzogthum Baden, im Grossherzogthum Hessen, und theilweise, wie schon eben näher ausgeführt wurde, in Nassau [1]).

Die französische Patentsteuer besteht nach dem hierüber, auf die Grundlage des sie ursprünglich dauernd anordnenden Gesetzes vom 1. Brumaire an VII [2]) unterm 25. April 1844 erlassenen Gesetzes [3]) in einer nach Art einer Quotitätssteuer zu entrichtenden doppelten Abgabe, einem festen Tarifsatz (droit fixe), und einer nach Maasgabe gewisser besonderer Betriebsverhältnisse zu bestimmenden Proportional-Abgabe (droit proportionel).

Hinsichtlich der erstern festen Tarif-Abgabe sind die Gewerbe in drei Hauptabtheilungen getheilt, für welche sie je auf eigenthümliche Weise bestimmt ist. Für die erstere, welche die grosse Mehrzahl der Handels- und der mehr handwerksmässigen industriellen Gewerbe in sich begreift, ist sie nach, mit Rücksicht auf die verschiedene wirthschaftliche Natur jener Gewerbe, und unter ganz specieller, vielfach und auf's Genaueste unterscheidender namentlicher Aufzählung von jenen, festgesetzten und abgegränzten Classen, innerhalb dieser aber nach der Bevölkerung

---

1) Die Licenzabgabe in Grossbritannien ist gar nicht zu den Gewerbsteuern zu rechnen.

2) Vgl. die näheren Angaben hierüber von Malchus a. a. O., S. 251 ff.; Mathy a. a. O., S. 173.

3) Vgl. Lois annotées ou lois, décrets, ordonnances etc. par Carette, 2e Série 1831—1848. Paris 1848, S. 782 ff.

der Wohnorte, und zwar je nachdem diese eine Seelenzahl von 100,000 Seelen und darüber, von 50—100,000, von 30—50,000, von 20—30,000, von 10,000, von 5—10,000, von 2—5000, von 2000 und weniger haben, wieder nach acht Abstufungen regulirt, und beläuft sich demgemäss in der ersten (obersten Classe) auf 300, 240, 180, 120, 80, 60, 45, 35 Fr., in der zweiten auf 150, 120, 90, 60, 45, 40, 30, 25, in der dritten auf 100, 80, 60, 40, 30, 25, 22, 18, in der vierten auf 75, 60, 45, 30, 25, 20, 18, 12, in der fünften auf 50, 40, 30, 20, 15, 12, 9, 7, in der sechsten auf 40, 32, 24, 16, 10, 8, 6, 4, in der siebenten auf 20, 16, 12, 8, 8, 5, 4, 3, in der achten auf 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 Fr. Für die zweite Abtheiluug, welcher nur einige wenige Gewerbe, insbesondere Wechselmäckler, Banquiers, Waarenhandels-Commissionäre, Oel- und Gasbeleuchtungs-Unternehmer, Assekuranzmäckler u. s. w. angehören, besteht sie in eigenen, aber auch jedem dieser Gewerbe besonders, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, zugemessenen fixen Sätzen, so z. B. für Banquiers in Paris 1000 Fr., in Städten von 50,000 und mehr 500 Fr., in Städten von 30,000 bis 50,000 und in solchen von 15,000—30,000 mit einem reellen Niederlagsrecht 400, in Städten von 15,000 bis 30,000 und solchen von kleinerer Bevölkerung bis 15,000 mit jenem Recht 300 Fr., in allen andern Gemeinden 200 Fr. Für die dritte Abtheilung, zu welcher die meisten Fabriken und die Mühlengewerbe gehören, ist sie durchaus ohne Rücksicht auf die Bevölkernng, theils auf unveränderliche Sätze, theils auf veränderliche, nach verschiedenen Merkmalen, wie z. B. nach der Zahl der Tonnen bei Rhedern, der Oefen bei Kalkbrennereien, der Hochöfen bei Giessereien, Hämmer und Walzen bei Hütten, Hämmer- und Walzwerken, der Spindeln bei Spinnereien u. s. w. sich richtende Sätze bestimmt.

Die Proportional-Abgabe, welche zur festen Abgabe noch hinzukommt, besteht der Regel nach in dem zwanzigsten Theil des Miethzinses oder Miethwerthes der für den Gewerbbetrieb verwendeten Wohnungen, Magazine, Werkstätten und anderen Lokale; den Gewerben der siebenten und achten Classe in Orten bis zu 20,000 Einwohnern und darunter ist sie ganz erlassen; für einen andern Theil von Gewerben ist sie aber theils, wie namentlich

für geringere Handwerke und für die sämmtlichen Gewerbe der zweiten Abtheilung, höher, bis zu dem fünfzehnten Theil, theils, wie namentlich für manche Detailhändler, niedriger, bis zu dem vierzigsten Theil, bestimmt.

Behufs der Erhebung der demgemäss von den einzelnen Gewerbs-Unternehmern wirklich zu entrichtenden Patentsteuer der einen und andern Art ist dieselbe von Jahr zu Jahr zunächst von den aufgestellten Controleuren der direkten Steuern, je unter Zuziehung des betreffenden Maire, zu bemessen und das Ergebniss hievon, so wie im Fall einer Meinungsverschiedenheit jener beiden Beamten die Gegenbemerkung des lezteren aufzunehmen, sofort dieselbe zehn Tage lang zur Einsicht und etwaigen Gegenbemerkungen der Betheiligten bei der Mairie aufzulegen, nach weiteren zehn Tagen aber dem Unterpräfekt einzusenden. Letzterer hat dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Departementsdirektor der direkten Steuern vorzulegen, und von diesem sind endlich auf den Grund hievon für alle nicht bestrittenen Fälle die Sätze festzustellen, solche aber, hinsichtlich deren der Maire oder Unterpräfekt mit dem Controleur nicht gleicher Ansicht ist, dem Präfekten mit motivirtem Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Glaubt der Präfekt hiebei die Vorschläge des Steuerdirektors nicht annehmen zu dürfen, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen. Die endliche Feststellung der Steuerrollen zur Vollziehung ist jeden Falls Sache des Präfekten. Die Bezahlung der Patentsteuer hat von Seiten aller derjenigen, welche im Monat Januar ein steuerbares Gewerbe betreiben, für das ganze Jahr, von denjenigen aber, welche ein solches erst später unternehmen, von dem betreffenden Monat an zu geschehen; sie ist zugleich unumgängliche Vorbedingung des betreffenden Gewerbbetriebs. Der Ertrag dieser Steuer war für das Jahr 1848 im Voranschlag auf 46,310,100 Fr., etwa 11 Procent sämmtlicher direkter Steuern, angenommen [1]).

In Baden wird die Gewerbsteuer, zufolge des diessfallsigen Gesetzes vom 6. April 1815 und der Nachträge hiezu vom

---

1) Loi portant fixation du budget des recettes de l'éxercice 1848, 8 Août 1847. État A., in dem Recueil general des lois et des arrets, 1847, S. 97.

25. April 1816 [1]), nach den beiden Bestandtheilen des gewerblichen Einkommens, Capital- und Arbeitsrente, in der Art angelegt, dass für dieselben je ein eigenes Steuercapital ausgemittelt und von dem hiernach sich ergebenden Gesammtsteuercapital ein bestimmter Betrag erhoben wird [2]). Sie erstreckt sich in dieser Weise nicht allein über die Fabrikations-, Handels- und wirthschaftlich verwandten Dienstgewerbe, sondern auch, mit gewissen bedeutenden Beschränkungen, auf das landwirthschaftliche Gewerbe als solches und abgesehen von der der Grundsteuer unterliegenden Grundrente, sowie auf bürgerlich angesessene Taglöhner und Lohnarbeiter.

Die Ausmittlung jenes Steuercapitals geschieht in Betreff der Arbeitsrente nach einem Tarif, welcher im Ganzen zehn Classen von 500 bis 600 fl. hiefür aufstellt und für jedes einzelne Gewerbe, theils ohne, theils mit Rücksicht auf den Betriebsort, die Classe festsezt, in welche es gehört, zu deren Betrag jedoch für die Anwendung von Gehülfen ein besonderer Zusatz hinzukommt, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Gewerbes, das von demselben frei bleibt. Ohne Rücksicht auf den Wohnort sind vornehmlich solche Gewerbe angelegt, die mit ihrem Erwerb und dem Absatz ihrer Erzeugnisse nicht an den Ort gebunden sind, z. B. Frachtfuhrleute, Schiffer, Fabrikanten und Handelsleute ohne offenen Laden, Müller, Banquiers u. s. w. Hinsichtlich derjenigen, bei welchen die Wohnorte in Berücksichtigung kommen, sind diese unterschieden in Dörfer, Marktflecken und Städte unter 2000, solche über 3000 und unter 6000, und solche über 6000 Seelen, und es kommen demzufolge jene Gewerbe, je nachdem sie in dem einen oder andern jener Orte sich befinden, in verschiedene Classen zu stehen, so z. B. Bäcker, Flaschner, Feilenhauer in die zweite, dritte, vierte, fünfte, Branntwein-

1) Grossh. Bad. Regierungsblatt von 1815, S. 21 ff., von 1816, S. 69 ff.; vergl. Mathy a. a. O. S. 170 ff.; Rüger, Gewerbsteuer-Ordnung für das Grossherzogthum Baden, Mannheim 1844.

2) Nach dem Finanz-Gesetz für die Jahre 1846 und 1847 von 100 fl. 23 kr., während die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer nur 19 kr. von 100 fl. Steuerkapital betrugen. Verf. des Finanzministeriums vom 25. Sept. 1846, §. 1. Rgbl. S. 246.

brenner, Büchsenmacher, Essigsieder, Lichtermacher in die dritte, vierte, fünfte, sechste, Bierbrauer, Mechaniker in die vierte, fünfte, sechste, siebente. Dabei behält das Gesetz der Staatsregierung die Befugniss vor, solche Marktflecken und unbedeutende Städte, in welchen der Gewerbfleiss auf einer so niedrigen Stufe steht, dass er sich über den der Dörfer nicht erhebt, in der Besteurung den Dörfern gleichzustellen. Bei Kaufleuten und eigentlichen Fabrikorten richten sich die Classen zunächst nach der Grösse des Betriebscapitals, und sodann noch, soweit sie einen offenen Laden haben, ausserdem nach dem Betriebsort. Uebrigens sind von dieser Besteurung des persönlichen Verdienstes diejenigen ganz frei, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, entlassene Soldaten, welche einen Invalidengehalt beziehen oder fünfzehn Jahre gedient haben, und Personen, welche aus öffentlichen Fonds Unterstützung beziehen oder wegen notorischer Armuth hiezu sich eignen. Solchen aber, welche nach ärztlichem Zeugniss wegen anhaltender Kränklichkeit ihr Gewerbe nicht ununterbrochen führen können, können nach billigem Ermessen ein, zwei, drei, auch vier Fünftel des regelmässigen Steuersatzes nachgesehen werden; auch kann wegen notorischen Mangels an Arbeit eine Zurücksetzung in die nächst niederen Classen stattfinden. Der Steuercapitalzusatz für Gewerbegehülfen besteht, insoweit deren Zahl nach dem gewöhnlichen Stande fünf oder weniger beträgt, mit nachbemerkter Ausnahme, für jeden, unter der Bezeichnung als Hülfsperson erster Classe, ein Fünftheil des Personal-Capitals des Unternehmers, bei mehr als fünf, für jede Mannsperson unter dieser Mehranzahl 100 und für jede Frauensperson derselben 50 fl. Dieser niedrige Steueranschlag gilt auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Gehülfen für alle weibliche Hülfspersonen, für die Stösser der Apotheker, Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute und Fabrikanten. Die Zahl der auf diese Weise zu besteuernden Gehülfen ist von den einzelnen Gewerbsleuten anzugeben, vorbehältlich einer Rektification durch die Steuerbehörde; eine falsche Angabe zieht eine Strafe vom fünffachen Betrage der von den nicht angegebenen Gehülfen gesetzlich anfallenden Steuer nach sich. Auf den Steueranschlag für Gehülfen hat auch weder eine Freilassung von der

Versteurung des persönlichen Verdienstes, noch eine Minderung des hiefür der Regel nach anzusetzenden Steuercapitals Einfluss.

Der andere Bestandtheil des Steuercapitals, das Betriebscapital, worunter jedoch das Gesetz im Allgemeinen nur einmal den Werth der ständigen Gewerbs-Einrichtungen an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen, sodann den Werth der durchschnittlichen Vorräthe an Natur- und Kunstprodukten, endlich den Werth der einzelnen Personen zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen, also überhaupt nur dasjenige, was seinem ungefähren Betrag nach ohnehin kein Geheimniss sein und nöthigen Falls constatirt werden kann, mit völliger Ausnahme des weiteren Vermögens, der Aktiva und Passiva, sowie der Geldvorräthe, und nur bei Banquiers und Kaufleuten, welche kein in Natur- oder Kunstprodukten bestehendes Betriebscapital haben, die bei mittlerem Gang des Geschäftes in Betrieb stehenden Fonds begreift, wird nach Classen zum Ansatz gebracht. Dieser sind im Ganzen fünfzehn, wovon die unterste 400—600, die oberste 22,000 fl. beträgt, so jedoch, dass hiebei entweder nur der Mittelbetrag dieser Classen, oder wie bei den untern, sogar ein geringerer Betrag, und nur bei der obersten der ganze Betrag in Anschlag kommt, wogegen Capitalien unter 400 fl. ganz ausser Berechnung, solche von mehr als 22,000 fl. aber durchaus auf diesen Betrag reducirt bleiben. Ganz frei bleibt das Betriebscapital der Landwirthe. Die Classen, in welche die einzelnen Gewerbs-Unternehmer demgemäss gehören, sind von ihnen selbst anzugeben, vorbehältlich einer Berichtigung dieser Angaben durch die Steuerbehörde; eine erwiesenermassen wissentlich unrichtige Angabe zieht eine Strafe vom fünffachen Betrag, und wenn zwischen der angegebenen und der anzugebenden Classe zwei oder mehrere Classen liegen, vom zehnfachen Betrage der dadurch umgangenen Steuerschuldigkeit nach sich.

Die Bemessung der Steuercapitalien ist in jedem Orte einer Deputation übertragen, welche in Dörfern und Marktflecken und in Städten unter 1500 Seelen aus dem Bürgermeister und vier von dem Ortsgericht oder Magistrat zu einer Hälfte aus der Classe der Gutsbesitzer, zur andern aus der der Gewerbsleute zu wählenden Ortsbürgern, in Städten über 1500 Seelen aus dem ersten Ver-

waltungsbeamten, dem Vorstand der Bezirks-Obereinnehmerei, dem Bürgermeister und vier ebenso wie zuvor vom Magistrat zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht, jedoch so, dass in den ersteren Orten die bürgerlichen Mitglieder durchaus, in den anderen die beiden jüngern nur berathende Stimmen haben. Glaubt sich Jemand durch seinen Steuercapital-Ansatz verlezt, so steht ihm der Rekurs an die Steuerdirektion und von hier aus noch an das Finanzministerium zu.

Ueber den Ertrag dieser Steuer liegen uns aus neuester Zeit keine genauen Nachrichten vor, da dieselbe in dem dem Finanzgesetz beiliegenden Einnahmen-Etat, vermischt mit dem der Grund- und Häusersteuer, eingebracht ist [1]); in den Jahren 1842—1844 soll er sich indessen auf 656,000 fl. oder 24 Proc. der sämmtlichen direkten Steuern belaufen haben [2]), wozu wohl die kopfsteuerartige Beiziehung der Landwirthe keinen geringen Beitrag liefern mag.

In neuester Zeit hat die badische Staatsregierung eine Aenderung dieser Gewerbebesteurung, mittelst Einbringung eines neuen Gewerbesteuer-Gesetzes-Entwurfs [3]) in der Ständeversammlung, in Anregung gebracht, wobei es sich jedoch nicht von einer Beseitigung des bisherigen Systemes überhaupt und im Ganzen, sondern nur von einer Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung der vorliegenden Mängel und Lücken handeln soll. Als solche sind, ausser einigen anderen minder erheblichen, vornehmlich erkannt: einmal die Veraltung des Tarifes überhaupt gegenüber von den mancherlei Umgestaltungen, welche seit seiner Feststellung in dem ganzen Gebiete der Industrie stattgefunden und auf den Ertrag der Gewerbe grossen Einfluss geübt haben; sodann das im Ganzen zu niedrige Aufsteigen der für den persönlichen Gewerbeverdienst festgesetzten Steuercapital-Classen und die hieraus sich ergebende zu niedrige Besteurung desselben bei Gewerben von bedeutenderem Umfang und Ertrag; endlich die unvollkommene Berücksichtigung der Verschiedenheit des persön-

1) Finanz-Gesetz für die Jahre 1846 und 1847 vom 21. September 1846, Anlage 3. Grossh. Baden Reg.bl. von 1846, S. 229.

2) Rau, o. a. a. O. S. 95, Note a.

3) O. a. Gesetzes-Entwurf, die Besteurung der Gewerbe betreffend.

lichen Verdienstes eines und desselben Gewerbes bei mehr oder minder ausgedehntem Betriebe und verschiedenem Fortgang des Betriebes. Es sind desshalb vornehmlich hinsichtlich des Steuercapital-Anschlages vom persönlichen Gewerbeverdienst, und zwar sowohl des Maasses desselben an sich, als auch der Erhöhung desselben wegen der Benützung von Gehülfen, sowie des Nachlasses oder der Ermässigung von solchem, mehrere wichtige Aenderungen in jenem Entwurf aufgenommen. In der ersteren Beziehung sind einmal die Classen um sechs, also im Ganzen auf sechszehn vermehrt, von welchen der Capital-Ansatz der untersten auf 500, der der obersten auf 12,000 fl. sich belauft, auch die Gewersorte unterschieden in Dörfer, in Städten und Marktflecken bis zu 4000, solche über 4000 bis 10,000 Seelen, und Städte über 10,000 Seelen, mit dem Vorbehalt, dass Marktflecken und Städte, in welchen der Gewerbfleiss auf einer so niederen Stufe steht, dass er sich über den der Dörfer nicht erhebt, insolange als in ihren Gewerbsverhältnissen eine günstige Aenderung nicht eintritt, aus der Abtheilung der kleineren Städte und Marktflecken weggelassen und in der Besteurung ihrer Gewerbe den Dörfern gleichgehalten, und ebenso einzelne mittlere Städte in die Abtheilung der Marktflecken und kleinen Städte versetzt werden können; sodann sind für manche Gewerbe in dem Tarif mehrere Classen aufgestellt, so dass die einzelnen Gewerbsleute in diejenige unter denselben eingereiht werden sollen, welche der mehr oder minderen Ausdehnung und dem mehr oder minder günstigen Gange ihrer Geschäfte im Vergleich mit dem Geschäftsbetrieb ihrer Gewerbsgenossen und anderer Gewerbtreibenden gebührt; endlich soll bei einigen vorzugsweise örtlichen Gewerben in dem Fall, wenn der persönliche Verdienst des Unternehmers nach Gewerbsbildung, Absatzgelegenheit und anderen Umständen, abgesehen von der Gehülfenzahl, erheblich verschieden ist, neben der im Tarif bestimmten Classe, auch die nächste vorhergehende und die nächstfolgende in Anwendung kommen, so jedoch, dass das Steuercapital aller Unternehmer zusammen nicht weniger beträgt, als es bei durchgängiger Anwendung der im Tarif bezeichneten betragen haben würde, bei solchen Gewerben aber, welche in Dörfern oder Marktflecken wegen des Absatzes

in einer benachbarten Stadt besonders schwunghaft betrieben werden, falls sich dem Tarife zufolge die Classe ihres persönlichen Verdienstes nach der Bevölkerung ihres Wohnortes richtet, diese Klasse um Eine erhöht werden. Rücksichtlich der Erhöhung des Steueranschlags nach der Zahl der Gehülfen sind diese in zwei Classen eingetheilt und der ersten alle männlichen Gehülfen bis zu zehn, mit Ausnahme der bisher schon niedriger angeschlagenen Personen, mit einem Zuschlag von je einem Fünftheil des betreffenden Steuercapitals, der anderen alle übrigen Gehülfen, namentlich die der letztgedachten Art, mit einem Zuschlag von 100 fl. zugetheilt; bei einzelnen Fabrikgewerben ist der Zuschlag für diese Gehülfen sogar auf 50 fl. beschränkt. Der Nachlass vom persönlichen Verdienst wegen Zurücklegung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ist nur für die sechs ersten Classen noch zugestanden, in Betracht, dass bei den weiteren Classen dem Unternehmer weniger selbstthätiges Handanlegen, als die geistige Leitung des Geschäftes obliegt, diese aber durch langjährige Erfahrung eher sich gesteigert haben dürfte. Hinsichtlich des Steuercapital-Anschlages vom Betriebscapital ist es eine wichtige Aenderung, dass für denselben, statt der bisherigen fünfzehen Classen bis zu 22,000 fl., zwanzig bis zu 45,000 fl. angenommen sind.

Im Grossherzogthum Hessen ist die Gewerbsteuer, in nahem Zusammenhang mit einer der Regel nach auf alle Inländer nach dem Wohnungswerthe gelegten Personalsteuer, durch ein Gesetz vom 16. Juni 1827 [1]) in folgender Art geregelt: Die ihr unterworfenen Erwerbszweige, wozu in der Hauptsache die industriellen, Handels- und wirthschaftlich verwandten Dienstgewerbe gehören, sind, mit Rücksicht auf die erfahrungsmässigen allgemeinen Betriebs- und die darin begründeten Ertragsverhältnisse, in sieben oder eigentlich acht Klassen eingetheilt, von welchen die drei obersten die Banquiers, Spediteure, Commissionäre, Grosshändler und die Mehrzahl der Fabrikanten, die folgenden die verschiedenen Arten von Kleinhandel und Hand-

1) Besonders gedruckt, nebst Vollziehungs-Verordnung vom 1. Decbr. 1827. Vgl. auch von Hofmann, Beiträge zur näheren Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogthums Hessen, Giessen 1832, Seite 77 ff.

werken in sich begreifen. Diesen Classen sind, unter weiterer Unterscheidung der sechs niedereren nach den Niederlassungsorten, Städten ersten Rangs, solchen zweiten Rangs, welche beide benannt sind, und sonstigen Städten und Dörfern, je eigene, im Ganzen also zwanzig feste Normalsteuer-Capitalien von 3—300 fl. aufsteigend angesetzt; letztere erhalten aber, behufs einiger Berücksichtigung des persönlichen Umfangs der einzelnen Gewerbe, noch einen Zusatz, der sich bei einem Theil der Gewerbe, namentlich bei dem Kleinhandel und fast allen Handwerken, nach der Anzahl der hiezu verwendeten Gehülfen, bei anderen, namentlich den Banquiers, Grosshandlungen, Buch-, Ellen- und Materialien-Handlungen, Buchdruckereien, Bierbrauereien, Mühlen, Fabriken und Wirthschaften, nach dem Miethwerth des zu deren Betrieb erforderlichen Lokals richtet, und demgemäss bei den ersteren für jeden Gehülfen ein Drittheil des tarifmässigen Steuercapitals beträgt, bei den anderen aber in der Regel in dem ganzen Betrag jenes Miethwerthes, und nur bei Gastwirthschaften zum Beherbergen, sowie bei Mühlwerken und bei Fabriken, welche mehr als fünfzig Arbeiter in dem Gewerbelokal beschäftigen, in der Hälfte von jenem besteht. Das hieraus sich ergebende Gesammtsteuercapital der Gewerbesteuer-Pflichtigen bildet den Maasstab für den Antheil derselben an der jeweiligen Gesammtsumme der ordentlichen direkten Steuern im Verhältniss zu einander sowohl, als auch zu den übrigen, auch nach einem Steuercapital angelegten Objekten einer direkten Besteurung, namentlich dem Grundeigenthum.

Behufs der Feststellung der Steuercapitalien der einzelnen Steuerpflichtigen, ist, insoweit hiebei die mittlere Gehülfenzahl der letzteren in Betracht kommt, diese unter Leitung des Steuercommissärs, mit Zuziehung des Ortsvorstandes, der sich zwei lokalkundige Experten, etwa aus den betreffenden Gewerbsgenossen, beigeben kann, auszumitteln, soweit sie aber an den Miethwerth des Gewerbelokals sich anzuschliessen hat, die Ausscheidung des letzteren unter eben jener Leitung und Mitwirkung durch zwei von der Oberfinanzkammer hiezu ernannte Experte vorzunehmen; im Uebrigen liegt sie den Steuercommissären, auf den Grund jener und der ihnen von den Bürgermeistern über

die Ab- und Zugänge der steuerbaren Gewerbe von Jahr zu Jahr zu liefernden Notizen, ob. Gegen die Capital-Ansätze steht jedoch den Steuerpflichtigen eine Reklamation bei der Oberfinanzkammer und von hier aus weiter bei dem Finanzministerium zu.

Der Ertrag der Steuer betrug im Jahr 1846 147,250 fl., nur etwas mehr als $7\frac{1}{2}$ Procent des gesammten direkten Steuer-Einkommens [1]).

Den voranstehend, in einer ganzen Reihe entsprechender positiver Einrichtungen geschilderten beiden, den stärksten Gegensatz bildenden Hauptarten der Gewerbebesteurung nach Maasgabe allgemein festgesetzter äusserer Merkmahle und damit zusammenhängender allgemeiner Steuerwerthe gegenüber besteht die dritte, welche jene beide gemischt in sich vereinigt, und auf diese Weise, indem sie eines Theils zwar Willkühr und Irrthümer entfernt hält, andern Theils aber das Ermessen des einzelnen Falls nicht unmöglich macht, allgemeinen Anforderungen näher kommt, so viel uns bekannt ist, allein in Württemberg, und nach diesem Vorgang, mit wenigen Aenderungen an demselben, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen; wir glauben desshalb derselben in dieser ihrer positiven Ausführung hier unsere besondere Aufmerksamkeit noch zuwenden zu sollen.

Die Gewerbesteuer in Württemberg besteht, vermöge des dieselbe zunächst anordnenden Gesetzes vom 15. Juli 1821, und der das letztere in vorliegender Beziehung in den wesentlichsten Punkten ergänzenden neuesten Vollziehungs-Instruktion vom 13. December 1834 [2]), ihrer Anlegung im Allgemeinen nach, gleich der Grund- und Gebäudesteuer, in einer Vertheilungssteuer, in der Art, dass die steuerbaren Gewerbe zu der mit den Ständen verabschiedeten jeweiligen Gesammtsumme an ordent-

1) Bekanntmachung des Grossh. Hess. Ministeriums der Finanzen vom 14. Novbr. 1845, Rgbl. S. 367 ff.

2) Rgbl. von 1821, Seite 457 ff. und von 1834, Seite 599 ff. Vgl. (C. Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs, Stuttgart 1835, Seite 73 ff.; (Krehl), die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbe-Catastrirung im Königreiche Württemberg, Stuttgart 1819.

lichen direkten Steuern drei Vierundzwanzigsttheile, bei dem gegenwärtigen Betrag jener Summe von zwei Millionen also im Ganzen 250,000 fl. jährlich beizutragen haben.

Zu den steuerbaren Gewerben sind im Allgemeinen gerechnet: einmal alle industriellen Gewerbe, sodann die Handelsgewerbe aller Art, nebst den Hülfsgewerben des Handels, ferner die verschiedenen Wirthschaftsgewerbe, endlich einige, ihren wirthschaftlichen und Ertrags-Verhältnissen nach, den Handwerken ähnliche persönliche Dienst-Gewerbe. Ausgenommen von der Besteurung sind diejenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler betreiben, ferner Feldarbeiter, Dienstboten etc., endlich der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern.

Behufs der Ausmittlung des Steuerwerthes jener Gewerbe sind dieselben in einer allgemeinen Classentafel, nach den auf ihre Capital- und Arbeitsrente-Ertragsverhältnisse einwirkenden wirthschaftlichen Verhältnissen, unter näherer Bezeichnung von diesen, in eine grössere, mehrfach abgestufte Anzahl von Abtheilungen, je mit eigenen, den ihnen beigelegten Steuerwerth ausdrückenden relativen Steueransätzen, unterschieden, und die Catastrirung der einzelnen Gewerbe selbst, d. h. die Ausmittlung des denselben, vermöge ihrer individuellen Betriebs- und der darin begründeten Ertrags-Verhältnisse, zukommenden relativen Steuerwerthes besteht demzufolge einfach darin, dass sie durch die hiefür bestellten Behörden, auf den Grund einer Vergleichung der an ihnen wahrzunehmenden technischen und wirthschaftlichen Verhältnisse mit den der Eintheilung zu Grunde liegenden, in die entsprechende Stelle der lezteren eingereiht werden.

In dieser Eintheilung sind die steuerbaren Gewerbe zunächst in vier Hauptabtheilungen gebracht, wovon die erste Handwerker und Kleinhändler, die zweite Handlungen, Fabriken und Manufakturen, die dritte Mühlen und andere Werke und die vierte die Wirthschafts-Gewerbe umfasst; es liegt hiebei die Ansicht zu Grunde, dass bei den Handwerkern und Kleinhändlern der Ertrag vorzugsweise in Arbeit bestehe, bei den Handlungen, Fabriken und Manufakturen vorzugsweise das Capital über den Ertrag entscheide und namentlich auch zugleich die Arbeitsrente bedinge,

bei den Mühlen und andern Werken, soferne unter ihnen in dieser Hauptabtheilung nur diejenigen begriffen werden, welche mehr für Kunden arbeiten, vorzüglich aus der Zahl der darin befindlichen Gänge, nebst den auf ihre mehr oder minder anhaltende Beschäftigung einwirkenden äusseren Verhältnissen, sich bilde, bei den Wirthschaften endlich, unter welchen die Wirthschaftsgewerbe i. e. S., sowie die Getränkefabriken begriffen werden, der Ertrag zwar eines Theils mehr in einer Arbeitsrente, andern Theils mehr in einem Capital-Gewinn bestehe, bei deren Besteurung aber beiderseits die auf denselben haftenden sonstigen, insbesondere Verbrauchsabgaben-Verbindlichkeiten eine besondere Berücksichtigung fordern.

Innerhalb dieser Hauptabtheilungen bestehen je ganz eigenthümliche weitere Abtheilungen der darunter begriffenen einzelnen Gewerbearten.

Bei der ersten sind dieselben je eigenthümlich gebildet für die darunter begriffenen Handwerker einer und die Kleinhändler anderer Seits.

Die ersteren zerfallen zunächst wieder in vier Abtheilungen, von welchen der ersten hauptsächlich solche Gewerbe zugetheilt sind, zu deren Betrieb entweder nur wenig oder gar kein Verlag erfordert wird und deren Einkommen in einem sehr geringen Arbeitsverdienste besteht, den weiteren aber die übrigen, in aufsteigendem Verhältniss, jenachdem bei denselben die Dauer der Arbeit als mehr gesichert, das Betriebs-Capital höher und die Arbeitsrente als beträchtlicher angenommen ist. In den vier Abtheilungen sind die Handwerker weiter unterschieden je in neun Classen, und zwar nach dem individuellen Umfang ihres Betriebs, jenachdem sie nämlich entweder nicht nur ohne Gehülfen, sondern nebendem noch unter äusseren Beschränkungen arbeiten, oder ohne solche Beschränkung, aber allein für sich ihr Geschäft treiben, oder endlich eine kleinere oder grössere Zahl von Gehülfen beschäftigen. Die Classen sind endlich noch in mehrere Abstufungen getheilt, mittelst welcher verschiedene weitere Momente der Ertragsfähigkeit nach freier Erwägung der Steuerbehörde in Berücksichtigung kommen sollen. Hieher ist denn zunächst namentlich gerechnet: die grössere oder geringere

Sicherheit des Verschlusses, der mehr oder minder anhaltende Fortgang des Gewerbes, der höhere oder niedrigere Arbeitslohn, der auf der Persönlichkeit der Gewerbe-Inhaber beruhende stärkere oder schwächere Betrieb, die mehr oder minder ausschliessliche Verwendung der Gehülfen für die Gewerbe-Arbeiten, sowie der Umstand, ob in der Regel nur im Kundenhause oder im Taglohn oder in eigener Werkstätte gearbeitet wird; sodann kommt hier auf eigens bestimmte Weise in Anschlag, ob ein Handwerker neben seinem Gewerbbetrieb noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Gegenständen seines Gewerbes treibt; endlich nimmt hier noch in näher festgesetzter Weise eine wichtige Stelle ein der Umstand, ob ein Gewerbe in der Stadt oder auf dem Lande betrieben wird, wobei im Allgemeinen die Ansicht maasgebend ist, dass der Gewerbebetrieb in Städten überhaupt, besonders aber der in volkreichen Städten, der Regel nach vortheilhafter sei, als der auf dem Lande. Für die die letzte Stelle in der Eintheilung einnehmenden einzelnen Abstufungen ist je ein den Gesammtsteuerwerth ausdrückender Steuersatz festgesetzt, welcher von 24 kr. für die niedrigste in der ersten Abtheilung bis auf 56 fl. 18 kr. für die höchste in der vierten Abtheilung aufsteigt.

Die Kleinhändler, zu welchen alle diejenigen Handelsleute gehören, deren Handels-Capital die Summe von zweihundert Gulden nicht erreicht, sind einfach nur in sechs Classen abgetheilt, bei deren Anwendung, nach ganz freier Erwägung der Steuerbehörde, die Höhe jenes Capitals, sowie der Umstand entscheiden soll, ob das Gewerbe nur als Nebenbeschäftigung oder nur periodisch oder als Hauptnahrungszweig, und ob es nur hausirweise oder in offenem Laden betrieben wird. Die relativen Steueransätze steigen von 24 kr. für die niedrigste bis 3 fl. 36 kr. für die höchste Classe auf.

Die die zweite Hauptabtheilung bildenden Handlungen, Fabriken und Manufakturen, zu welchen eines Theils alle Handels-Gewerbe mit einem Capital von wenigstens zweihundert Gulden, andern Theils mehrere namentlich bezeichnete industrielle Gewerbe-Anlagen gehören, die gewöhnlich zusammengesetztere Betriebs-Einrichtungen erfordern, sind in Beziehung auf ihre

weitere Eintheilung mit wenigen Ausnahmen beider Seits gleich behandelt. Es führt diese weitere Eintheilung zunächst zu Classen, welche sich lediglich nach der Grösse des gesammten Gewerbe-Capitals richten und demgemäss von der untersten mit einem Capitalumfang von 200 — 500 fl. in einer Anzahl von fünfzehn von zunehmender Ausdehnung bis zu der fünfzehnten mit einem Capitalumfang von 12,500 bis 16,000 fl., und von hier aus je mit 2000 fl. um eine weitere aufsteigen, somit keine bestimmte Zahlgränze haben. Diese Classen theilen sich sodann je noch in drei, nach freier Erwägung der Steuerbehörde anzuwendende Unterabtheilungen, und diese beziehen sich auf die mehr oder minder günstige Beschaffenheit der Betriebs-Verhältnisse, bei Kaufleuten namentlich darauf: ob sie ihre Waaren aus erster Hand beziehen, ob dieselben sehr gesucht sind und desshalb höheren Gewinn gewähren, als andere, endlich ob die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Grösse der Ortsbevölkerung und die Lage des Ortes, einen schnelleren Capital-Umsatz möglich machen; bei Fabriken und Manufakturen darauf: ob das rohe Material zu allen Zeiten gut und sicher zu haben ist, ob die Arbeitslöhne auf mässiger Höhe stehen, und ob die Fabrikate einen sicheren Absatz geniessen. Für jede dieser Unterabtheilungen ist rücksichtlich der Capitalrente sowohl, als auch der Arbeitsrente, je ein eigener Steueransatz festgesetzt, dessen Grösse sich in letzterer Beziehung nach der Zahl der in einem Gewerbe beschäftigten Personen, zugleich aber für jede von diesen nach der Grösse des in jenem angelegten Capitals und nach der persönlichen Qualität in der Art richtet, dass in sämmtlichen Classen der Principal von den Gehülfen, diese aber in solche erster Classe, zu welchen die für Nebenarbeiten zu gebrauchenden Personen, wie Packer, Knechte, Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahr, und in solche zweiter Classe, zu welchen die Prokuraführer, Buchhalter, Commis etc. gehören, unterschieden und für jede dieser Personen besondere Sätze festgesetzt sind, von den bei Manufakturen und Fabrikgeschäften verwendeten Personen jedoch nur die für die allgemeinen Verrichtungen, z. B. den merkantilischen Betrieb, thätigen, nicht auch die eigentlichen Fabrikarbeiter auf vorbemerkte Weise bei der Besteurung in Be-

tracht kommen. Die Steueransätze selbst belaufen sich für die Capitalrente höchstens auf $^2/_5$ Procent oder 4 von 1000 fl. Capital, für die Arbeitsrente, nach der Grösse des Capitals aufsteigend, vom Principal auf 2 fl. 24 kr. bis 15 fl., auf welch' letzterem Betrag sie schon von der zwölften Classe an stehen bleiben, von Gehülfen erster Classe auf 36 kr. bis 5 fl., und von solchen zweiter Classe auf 1 fl. 12 kr. bis 10 fl. Rücksichtlich der nächsten Einreihung der Gewerbe in die Classen nach dem Capitalumfang, sowie hinsichtlich der Feststellung der steuerbaren Gehülfenzahl ist hier noch wohl zu bemerken, dass solche ausdrücklich zunächst von der eigenen Angabe der betreffenden Unternehmer abhängig erklärt, eine Prüfung dieser Angaben aber der Steuerbehörde in der Art vorbehalten ist, dass letztere, sobald sie jene als zu niedrig erkennt, eine angemessene Erhöhung derselben vornehmen, und bei derselben so lange beharren kann, bis der Fatent die Richtigkeit seiner Angabe durch seine Bücher und Waarenvorräthe erwiesen hat.

Die für Kunden benützten Mühlen und ähnliche Werke, welche für sich allein die dritte Hauptabtheilung bilden, erhalten, sowohl rücksichtlich der von den darin befindlichen einzelnen Gängen und Maschinen geleisteten, als auch rücksichtlich der dabei angewendeten menschlichen Arbeit, einen Steueranschlag. In der ersteren Beziehung richtet sich derselbe nach der Zahl jener Gänge, so dass für jeden derselben ein eigener Betrag in dem Steueransatz in Berechnung kommt; in der andern finden geradezu die für die zweite Abtheilung der Handwerker feststehenden Steueransätze unter denselben Modalitäten, wie dort, Anwendung. Die Gänge sind aber hiebei auf der allgemeinen Classentafel, nach der Beschaffenheit der Werke, in mehrere Classen und Abstufungen unterschieden. Erstere, im Ganzen vier, steigen auf je nach dem Zeitraum, während dessen ein Werk das Jahr über gangbar ist, wobei jedoch die Mahlmühlen, in Betracht ihres regelmässig höheren Ertrages, einen Vorrang vor allen andern Werken in der Art einnehmen, dass sie, bei gleicher Gangbarkeit, stets um eine Classe höher, als diese, zu stehen kommen. Die Abstufungen innerhalb der Classen, deren in den drei unteren je drei, in der vierten obersten fünf, und in welche

die betreffenden Gewerbe nach der freien Erwägung der Steuerbehörde einzureihen sind, beziehen sich bei allen Werken theils auf den Grad der Nutzbarkeit, welche sie vermöge der besondern Betriebs- und in dieser Beziehung namentlich der Kundschafts-Verhältnisse, der Quantität und Qualität der Fabrikate, und die Mahlmühlen insbesondere, vermöge der bestehenden Normalbestimmungen in Betreff des Milterbezuges und der Verbindlichkeit des Inhabers hinsichtlich des Früchte- und Mehltransportes für die Kunden, haben, theils auf die Grösse und Beschaffenheit der Leistungen von jenem an Recognitions- und Grundzins-Abgaben und den mehr oder minder bedeutenden Unterhaltungs-Aufwand des Werks. Die Steueransätze steigen demgemäss für einen Gang von dem Betrag von 48 kr. auf bis zu dem von 8 fl.

Die in der vierten Hauptabtheilung als Wirthschaftsgewerbe i. w. S. vereinigten eigentlichen Wirthschaftsgewerbe und Getränkefabriken sind je auf eigenthümliche Weise weiter abgetheilt:

Erstere sind zunächst nach der Art und dem Umfang der vornehmlich in der vorliegenden Berechtigung begründeten Betriebs-Einrichtung unterschieden in Schildwirthschaften, Speisewirthschaften, Schenkwirthschaften aller Art, Billards, und Bad-Einrichtungen. Jede dieser verschiedenen Arten von Wirthschaften ist sodann in der Classentafel weiter noch unterschieden rücksichtlich des Ertrages von dem in der Wirthschaft angelegten Capital eines und von der Arbeit der neben dem Wirth thätigen Gehülfen andern Theils, und zwar in der ersteren Rücksicht zunächst in vier Classen, und sodann innerhalb dieser grössern Theils wieder in mehrere, zwei bis vier Abstufungen, in der andern zunächst in drei Classen, die sodann auch grössern Theils wieder in mehrere, vier bis sechs, Abstufungen zerfallen. Die Momente und Merkmale dieser Unterscheidung der einzelnen Arten von Wirthschaftsgewerben bestehen aber im Allgemeinen in der Oertlichkeit, in der Zahl der Gehülfen und der Persönlichkeit des Wirths, in dem Debit oder dem Wirthschaftsbetrieb, und in dem Umfang des Wirthschafts-Gelasses, und zwar so, dass die beiden ersteren Verhältnisse vorzugsweise über die Einreihung in die Classen, die beiden anderen über die in die Abstufungen entscheiden, wobei jedoch die eine, wie die andere,

der freien Erwägung der Steuerbehörde, nach Maasgabe der angeführten Verhältnisse, überlassen ist.

Die Getränkefabriken sind zunächst nach dem Gegenstand der Fabrikation unterschieden in Bier- und Essigbrauereien und in Fabriken von Branntwein, Liqueuren und moussirendem Wein. Für diese beiderlei Fabrikations-Gewerbe besteht sodann zunächst eine Classifikation, welche sich nach dem Quantum der jährlichen Fabrikation richtet, und in dieser Beziehung bei den ersteren Gewerben, in zunehmender Progression, innerhalb des Quantums von 400 Eimern bis auf 12 Classen, und von da je für weitere 100 Eimer immer um eine höhere Classe aufsteigt, bei den anderen innerhalb 200 Eimern bis auf ebensoviel Classen, und von da je für weitere 50 Eimer um eine höhere Classe aufsteigt, wobei die Einreihung in die einzelnen Classen je durch das Ergebniss der vorjährigen Fabrikationsbesteurung bestimmt werden soll. Innerhalb dieser Classen bestehen sodann noch Abstufungen, welche sich nach dem Werthe der fabricirten Getränke richten.

Die Einreihung der steuerbaren Gewerbe in die ihnen in der betreffenden Classentafel zukommende Stelle und damit in den betreffenden relativen Steueransatz war bei der ursprünglichen Herstellung der hierauf beruhenden Gewerbesteuer-Cataster, sowie bei den in der Folge einigemal, je nach einer Reihe von 6 bis 7 Jahren, wiederkehrenden allgemeinen Revision derselben in jedem Oberamts-, beziehungsweise Gemeindebezirke eigens hiezu niedergesetzten Organen übertragen, und zwar unter der Leitung eines auf den Vorschlag der Amtsversammlung (Deputirte des Oberamtsbezirks) von dem Steuer-Collegium (der Centralsteuerbehörde) bestellten und demselben unmittelbar untergeordneten Oberamts-Steuerkommissäres, einem von der Amts-Versammlung gewählten Oberamtsschätzer und einer Schätzungsdeputation von vier Mitgliedern, welche zu einer Hälfte aus der betreffenden Gemeinde von der Gemeindebehörde, zur andern aus benachbarten Orten von dem Steuer-Commissär berufen, und in grössern und gewerbreicheren Orten noch durch die Zunftvorsteher oder andere mit den Gewerbs-Verhältnissen besonders bekannte Personen mit berathender Stimme verstärkt wurde. Hiebei war den Betheiligten wegen vermeintlich unangemessener Ansätze ein

Rekurs an eine verstärkte Commission und weiter noch an die höhere Steuerbehörde offen gelassen. In der Zwischenzeit von einer solchen allgemeinen Revision zur andern war sie, rücksichtlich der Aenderungen in Folge des Aufhörens oder der neuen Gründung oder einer bedeutenden Zu- oder Abnahme von Gewerben, lediglich den in den einzelnen Gemeinden aus Gemeinde-Angehörigen niedergesetzten Steuersatzbehörden überlassen. Seit geraumer Zeit hat nun aber eine allgemeine Revision nicht mehr stattgefunden, und es ist demzufolge seitdem jene Einreihung, soweit sie zufolge von Aenderungen der vorgedachten Art nöthig wird, ganz den erwähnten Gemeindesteuerbehörden überlassen, so dass also die Steueranschläge von diesen nicht allein den Maasstab für die Umlegung der Gewerbesteuer in den Gemeinden, sondern, in ihrer weiteren Zusammenstellung von den Gemeinden und Oberamtsbezirken, auch für die nächste Umlage des verabschiedeten Gesammtbetrages der Gewerbsteuer auf die Oberamtsbezirke und von da auf die einzelnen angehörigen Gemeinden im Ganzen bilden.

Der Ertrag dieser Gewerbsteuer ist, wie oben schon angeführt wurde, als einer Vertheilungssteuer, zum voraus bestimmt, gegenwärtig auf eine Summe von 250,000 fl., was nicht ganz 9 Procent der Gesammtsumme der ordentlichen Steuern beträgt [1]). Zu bemerken ist aber hiebei, dass die Catasteransätze für die Gewerbesteuer nach ihrer neuesten Gesammtberechnung für das Jahr $18^{49}/_{50}$ im Ganzen auf die Summe von 406,018 fl. 56 kr. sich belaufen, zur Umlage obiger Summe von 250,000 fl., somit auf 100 fl. Steueransatz nur 61 fl. 34 kr. kommen [2]).

Die Gewerbesteuer im Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen ist, wie sie ein Gesetz vom 30. August 1834 und eine Verordnung vom 6. Juni 1835 [3]) anordnet, fast durchaus der Württembergischen in ihrem gegenwärtigen Bestande nachgebildet.

---

1) Es beträgt diese nach dem dem Finanzgesetz für das Jahr $18^{49}/_{50}$ zu Grunde liegenden Voranschlag 2,810,000 fl., s. jenes Gesetz vom 29. Juli 1849, Art. 2, Rgbl. S. 322.

2) Verf. des Steuercollegiums vom 1. Okt. 1849, Rbl. S. 616.

3) Wochenblatt für das Fürstenthum H.-S. von 1834, S. 185 ff., Verordnungs- und Anzeigeblatt für dasselbe vom Jahr 1832, S. 221 ff.

Eine wesentliche Abweichung findet bei ihr von der letzteren nur statt: einmal, insoferne der Steuerwerth der Gewerbe nicht durch relative Steueransätze, sondern durch Steuer-Capitalien ausgedrückt wird; sodann insoferne, als bei der der Steuerwerthsbemessung zu Grunde liegenden Eintheilung der Gewerbe die nächste Untereintheilung der ersten Hauptabtheilung der Handwerker in vier Abtheilungen ganz fehlt, jene also auf Classen und Abstufungen sich beschränkt, auch der Classen im Ganzen nur fünf je mit 5 Abstufungen angenommen sind, und über die fünfte Classe hinaus bei mehr als fünf Gehülfen für jeden weiteren nur ein bestimmter Zusatz zu dem Steuercapital vorgeschrieben ist; endlich soferne bei den Wirthschafts-Gewerben, unter einfacher Eintheilung derselben in fünf Classen mit je fünf Abstufungen, lediglich die Grösse des Getränke-Verschlusses und der Werth desselben bei dem Steueranschlag in Betracht kommt.

Der Ertrag dieser Steuer war nach dem Voranschlag für die Jahre $18^{46}/_{49}$ auf jährlich 8000 fl., etwas mehr als 12 Proc. des Gesammtbetrags der direkten Steuern, angenommen [1]).

Bei der nun, nach der bisherigen kurzen Darstellung der verschiedenen bedeutenderen, auf einer allgemeinen gesetzlichen Aufstellung von Gewerbesteuerwerths-Verhältnissen beruhenden Gewerbesteuer-Anlagen, zunächst weiter noch anzustellenden vergleichenden Beurtheilung derselben, in Beziehung auf die ihnen zu Grunde liegenden wichtigeren materiellen Bestimmungen, die für ihre Vollziehung und Handhabung bestehenden formellen Anordnungen, und ihre finanzielle Ertragsergebnisse, sind in der ersten Beziehung der Natur der Sache nach, vornehmlich folgende Verhältnisse als besonders bemerkenswerth in die Augen zu fassen: einmal die Grundsätze und Kennzeichen, nach welchen die allgemeinen gesetzlichen Steuerwerthe festgesetzt sind, sodann die Gränzen, innerhalb deren sich, nach Maasgabe jener allgemeinen Bestimmungen, die Steuerbehörden als Vollziehungsorgane bei Feststellung der Steuerwerthe für die

1) Vgl. Horn, die Landesfinanzen des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Stuttgart und Sigmaringen, 1848, S. 57.

einzelnen Gewerbs-Unternehmer zu bewegen haben, endlich, was noch von ganz besonderer Bedeutung ist, der äussere Ausdruck, welchen die letzteren überhaupt hiebei erhalten.

Allgemeine gesetzliche Steuerwerthe der Gewerbe können, um hier nur einige Anhaltspunkte hiefür aufzustellen, der Natur der Sache nach, nur dann einen wirklichen Werth für die Anlegung der Gewerbsteuer haben und zu dem durch sie beabsichtigten Zwecke mit einiger Sicherheit hinführen, wenn sie, mit sorgfältiger Rücksicht auf die die Ertrags- und somit die Steuerfähigkeit der Gewerbe bestimmenden Faktoren, und unter genauer Bezeichnung der hiefür allgemein anzunehmenden und demgemäss bei ihrer speciellen Anwendung auf die einzelnen steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmer zu benützenden Merkmahle, festgesetzt sind.

Unter jenen Faktoren hat wohl im Allgemeinen eine wesentliche Bedeutung vor Allem die in der Wissenschaft bis jetzt nicht genug beachtete, vielfach verschiedene wirthschaftlich-technische Natur der Gewerbe an sich, insoferne diesen demzufolge, je ganz allgemein und abgesehen von ihrer Ausdehnung im concreten Betrieb, der Bedarf eines grösseren oder kleineren Maasses von stehendem und umlaufendem Capital, sowie von Kenntniss, Geschicklichkeit, Erfahrung und Risiko auf Seiten der Unternehmer, in entsprechendem Verhältniss hiemit aber eine relativ grössere oder kleinere natürliche Ertragsfähigkeit an Capitalzins und Gewerbe-Verdienst eigen ist; sodann die Ausdehnung, welche die Gewerbe in ihrem wirklichen Betriebe durch die einzelnen Unternehmer derselben haben, soferne hiedurch jene allgemeine Ertragsfähigkeit in Beziehung auf jene beiden Faktoren derselben ihre weitere besondere Regelung erhält, endlich die, vermöge der verschiedenen Natur der Gewerbe, nicht durchaus und in gleichem Grade einwirkende, und daher, obwohl zum Theil höchst wichtige, im Ganzen immerhin untergeordnete Beschaffenheit des Niederlassungsortes und der eigenen Persönlichkeit der Unternehmer, des ersteren, in Beziehung auf die Grösse der Bevölkerung und die mehr oder weniger günstige Lage für die Herbeischaffung, beziehungsweise den Absatz der Gewerbs-Erfordernisse und Erzeugnisse, des andern in Beziehung auf die

physische und geistige Tüchtigkeit, sowie in Beziehung auf die Vermögens-Verhältnisse, welche letztere durchaus nicht immer in gleichem Verhältniss mit dem Umfang des Gewerbbetriebes stehen, da dieser auch mittelst fremder Capitalien ausgedehnt werden kann, und daher hier, theils wegen ihres bedeutenden Einflusses auf den festen und ungestörten Fortgang des Betriebes, theils auch wegen der gewöhnlichen Nichtberücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der direkten und namentlich der Gewerbebesteurung [1]), zu einiger Ausgleichung des hieraus entstehenden Unterschiedes in der Ertragsfähigkeit der Gewerbe, recht wohl in Betracht kommen dürfen.

Die Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe der Gewerbe selbst, nebst den für deren specielle Anwendung erforderlichen Merkmahlen derselben, je nach Maasgabe der vorgedachten Faktoren, ist natürlich ganz allgemein und vor Allem durch eine gründliche Einsicht in die wirthschaftlich-technische Natur der einzelnen Gewerbe, d. h. in die Capital- und persönlichen Arbeits-Erfordernisse derselben, sowie in die Werthsverhältnisse jener Erfordernisse bedingt. Insbesondere sind auf dieser Grundlage die allgemeinen Steuerwerthe der einzelnen Gewerbe, je mit Beziehung auf die obengedachten Faktoren ihres Ertrages, und nach Maasgabe der demgemäss anzunehmenden Grösse des letzteren, in engem Zusammenhang damit aber auch die Merkmahle derselben für deren specielle Anwendung, soweit sich solche im Einzelnen darbieten, mit durchgängiger Beziehung auf die mehrgedachten Faktoren, möglichst klar und bestimmt festzusetzen.

Auf Ersteres werden wir unten näher zurückkommen. Nur soviel ergibt sich in dieser Beziehung aus dem Vorbemerkten schon jetzt, dass die Steuerwerthe der einzelnen Gewerbe, den Faktoren ihrer Ertragsfähigkeit gemäss, mehrfach, einmal nach der in der wirthschaftlich-technischen Natur der einzelnen Gewerbe an sich begründeten nächsten Unterscheidung derselben in verschiedene Gattungen und Arten überhaupt, sodann nach

1) Vgl. meine Abhandlung: „Ueber die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteurung, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1845, Seite 294 und 298 ff.

der Ausdehnung ihres Betriebs, endlich noch den ausserdem noch auf ihren Ertrag einwirkenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Unternehmer, abgestuft sein müssen.

Was die Feststellung der Merkmahle der Steuerwerthe näher betrifft, so handelt es sich hinsichtlich des oben zunächst ausgehobenen Faktors eigentlich davon, die einzelnen steuerbaren Gewerbe, wie sie diesem Gegenstande im Allgemeinen nach wohlbekannt und desshalb leicht zu bezeichnen sind, nach ihrer wirthschaftlichen Natur zu sondern, beziehungsweise zusammenzustellen, also in entsprechende Haupt- und Unterabtheilungen zu bringen, was eine eigene sehr schwierige und nur mit den vorangeführten wissenschaftlichen Hülfsmitteln, auf die bis jezt vielfach nicht der gehörige Werth gelegt worden ist, zu lösende Aufgabe bildet. Zunächst sind wohl zu dem Ende die Gewerbe, abgesehen von dem landwirthschaftlichen, dessen Besteurung wir, wie von uns gleich Anfangs angedeutet worden, aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen, von gegenwärtiger Betrachtung ausschliessen, nach der vorgedachten Rücksicht, etwa einem wohldurchdachten Vorschlag von Rau[1]) gemäss, in folgende Hauptabtheilungen zu bringen: Fabrikationsgewerbe, Handelsgewerbe nebst deren Hülfsgeschäften, Dienstgewerbe, gemischte Gewerbe, und Gewerbe, welche lediglich aus der Uebernahme einer Wagniss einen Gewinn ziehen. Die in diese Hauptabtheilungen gehörigen Gewerbe sind aber sodann hier je wieder, nach den an ihnen zu erkennenden hervorragenden Unterschieden, noch in weitere entsprechende Unterabtheilungen zu trennen, wie z. B. das Handelsgewerbe in Waarenhandel und Papierhandel, der erstere in Grosshandel und Kleinhandel, und dieser letztere, wie zum Theil auch der erstere, nach den verschiedenen Hauptgattungen von Verkehrsgegenständen, jener also in Material- und Spezerei-, Wolle-, Kattun- u. s. w. und gemischte Handelsgewerbe; indessen kommt hiebei zu der obengedachten Rücksicht nothwendig noch die weitere auf angemessene Einfachheit der Anwendung und des hiezu erforderlichen amtlichen Geschäftsbetriebes hinzu.

1) Vgl. Rau, a. a. O. S. 96.

Auch nicht leicht und grossen Theils sogar sehr schwer zu bestimmen sind die Merkmahle des weiteren Faktors der Ertragsfähigkeit und des darin begründeten allgemeinen Steuerwerthes der Gewerbe, der Ausdehnung derselben in ihrem wirklichen Betrieb, wie sie der Regel nach auf der Grösse des darin angewendeten stehenden und umlaufenden Capitals beruht. Für das stehende Capital bieten sich zwar bei manchen Gewerben Merkmahle dar in der Anzahl oder dem Umfang gewisser stehender Vorrichtungen, wie z. B. bei Webereien in der Anzahl der Webstühle, bei Buchdruckereien in der Anzahl der Druckerpressen, bei Mühlen in der Anzahl der Gänge, bei Fuhrleuten in der Anzahl der Pferde, bei Schiffern in der Traglast der Schiffe u. s. w.; es ist aber hiebei immer noch zu berücksichtigen, ob diese Vorrichtungen ununterbrochen und vollständig im Gebrauch sind, desshalb auch grosse Vorsicht in ihrer Benützung nöthig, und bei andern Gewerben fehlen solche ganz, oder sie liegen doch nicht so klar und bestimmt vor Augen, um leicht benützt werden zu können. Für das umlaufende Capital stehen bestimmte Merkmahle auch nur bei einem Theil der Gewerbe und mit Beschränkungen zu Gebot; sie bestehen vornehmlich eines Theils in der in einzelnen Gewerben durch manche Verbrauchssteuern zur amtlichen Kenntniss kommenden Grösse des Fabrikationsstoff-Verbrauches, wie des Malzverbrauches in Bierbrauereien und Branntweinbrennereien durch eine Malzsteuer, oder des handelsgewerblichen Absatzes, wie desjenigen von Wein in Wirthschaften durch eine Tranksteuer, z. B. durch das Umgeld in Württemberg, und desjenigen von sogenannten Colonialwaaren durch die Eingangszollbehandlung und die etwa daran sich anschliessende Binnen-Zollcontrole, andern Theils in der offen vor Augen stehenden und gewöhnlich sogar polizeilich zu controlirenden Zahl der Gewerbegehülfen, wobei jedoch nicht allein die denselben vermöge ihres Alters, Geschlechtes und ihrer Bildung zukommende eigenthümliche Leistungsfähigkeit, sondern auch noch weiter das bei den einzelnen Gewerben, vermöge ihrer eigenthümlichen wirthschaftlich-technischen Natur, bestehende ungleiche Bedürfniss an menschlicher Arbeit zum voraus in Betracht zu ziehen ist. Bei vielen anderen Gewerben fehlt es ganz an

solchen äusseren Merkmahlen, oder dieselben sind doch entweder von keiner besonderen Bedeutung für den vorliegenden Zweck, oder von solcher Art, dass sie nicht Jedermann leicht in die Augen fallen, sondern nur durch besonders sachkundige Personen, nach längerer sorgfältiger, wenn auch nur äusserlicher Beobachtung, wahrgenommen werden und so eine geeignete Benützung finden können.

Aeussere Merkmahle für den, ausser den bisher berührten, oben weiter noch erwähnten, mehr untergeordneten Faktor des Gewerbe-Ertrages stehen endlich zu noch weit kleinerem Theil und mit noch bedeutenderen Beschränkungen zu Gebot, als für die bisher angeführten. Für die örtlichen Betriebsverhältnisse sind dieselben zwar, sowohl was die Ortsbevölkerung, als auch was die günstige Lage der gewerblichen Niederlassungsorte betrifft, mit Hülfe geeigneter statistischer Untersuchungen, genau zu bestimmen. Es ist aber hiebei wohl zu beachten, dass diesen Verhältnissen hier bei weitem nicht für alle, sondern nur für diejenigen Gewerbe eine Bedeutung zukommt, welche vorzugsweise für Ortsbewohner arbeiten und von den letzteren, der Natur der Sache nach, ausschliesslich zu benützen sind, oder, wenn sie sich auch nicht ganz in jenem Falle befinden, immerhin an einem volkreicheren Wohnsitze, wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufes, erhebliche Vortheile geniessen, bei solchen Gewerben somit, deren Erzeugnisse eine weitere Versendung gestatten oder, wenn sie auch nur einen örtlichen Maasstab haben, doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, gar nicht oder nur in beschränktem Maasse in Betracht kommen dürfen [1]). An Merkmahlen für die Beschaffenheit der physischen, geistigen und ökonomischen Persönlichkeit der Gewerbsunternehmer in dem zuvor angeführten Sinne fehlt es dagegen, etwa mit Ausnahme des Alters und der Gesundheit in der ersteren Beziehung, beinahe völlig [2]).

---

1) Rau, a. a. O. S. 107.

2) Der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbtreibenden oder eines Einzelnen derselben, welchen Rau a. a. O. S. 109 als Kennzeichen der Ertragsfähigkeit des betreffenden Gewerbes bezeichnet, dürfte wohl hier kaum ein sicheres Merkmahl abgeben. Dagegen bildet er

Aus allem Bisherigen ergibt sich, dass für die verschiedenen Faktoren des gewerblichen Ertrages und der hierin, als Ausdruck der Steuerfähigkeit, begründeten Steuerwerthe bei den einzelnen Gewerben theilweise zwar, mit Beihülfe der Wissenschaft, manche Merkmahle zu Gebot stehen, theilweise aber auch solche fehlen, und dass sie desshalb im ersteren Fall um so sorgfältiger wahrzunehmen und, im Zusammenhang mit den betreffenden Steuerwerthsbestimmungen, genau festzusetzen, insoweit sie fehlen, aber andere Hülfsmittel für die specielle Anwendung der Steuerwerthe herbeizuziehen und zu benützen sind, worauf wir auch unten noch näher zurückkommen werden.

Vergleichen wir nun die Grundsätze und Kennzeichen, nach und mit welchen bei den eben dargestellten, hier in Betracht kommenden positiven Einrichtungen der Gewerbebesteurung die allgemeinen gesetzlichen Steuerwerthe der Gewerbe festgesetzt sind, so finden wir, dass hiebei den zuvor entwickelten allgemeinen diessfalsigen Erfordernissen allenthalben nur sehr unvollkommen, und höchstens in mehr oder minder annäherndem Maasse Genüge geleistet ist. Zwar liegt jenen Einrichtungen durchaus ganz unverkennbar das Bestreben zu Grunde, die den Maasstab der Besteurung bildenden allgemeinen Steuerwerthe der Gewerbe, nach Maassgabe der in den Ertrags-Verhältnissen derselben begründeten Steuerfähigkeit, zu bemessen, und es sind jene demgemäss, in mehr oder weniger Classen und Abstufungen, auf eine entsprechende grössere oder kleinere Anzahl von Sätzen bestimmt. Dagegen ist hiedurch die grosse Verschiedenheit der Gewerbeertrags-Verhältnisse, weder nach ihrer Begründung in den eigentlichen Faktoren derselben, noch nach den hiefür vorliegenden Merkmahlen, irgendwie vollkommen erschöpft und desshalb auch ebensowenig eine gehörige Berücksichtigung derselben gesichert.

In Beziehung auf den nächsten Faktor des Gewerbeertrags tritt jener Mangel grössern Theils in sehr bedeutendem Maasse hervor. Am meisten ist diess der Fall bei der baierischen und

---

wohl, in seiner ersteren Erscheinung, ein wichtiges Merkmahl der wirthschaftlich-technischen Natur, und der hierin zunächst begründeten relativen Ertragsfähigkeit des Gewerbes überhaupt.

östreichischen Gewerbebesteurung, indem hier sämmtliche steuerbare Gewerbe nur in ganz wenige Hauptclassen unterschieden, und in diese zudem noch zum Theil nach ganz willkührlichen und unklaren Gesichtspunkten eingereiht sind. In ähnlicher Weise und nur gradweise minder mangelhaft ist die französische, hannoverische, badische, hessische und nassauische Besteurung, bei welchen die Gewerbe nebst ihren Steuerwerthen nur zahlreicher abgetheilt sind, ohne dass jedoch dabei der hier in Frage stehende nächste Faktor des gewerblichen Ertrages irgend klar und bestimmt aufgefasst und zu Grunde gelegt ist. Gleichwohl verdient jene Abtheilung zum Theil, namentlich die bei der französischen und der ihr in manchen Punkten nachgebildeten hessischen Gewerbebesteurung, rücksichtlich der den einzelnen Gewerben, auf den Grund unverkennbarer reiflicher Erwägung, beigelegten relativen Steuerwerthe, immerhin nähere Beachtung bei einer Vorbereitung von diessfallsigen legislativen Bestimmungen. Die badische Regulirung der Gewerbe-Steuerwerthe nimmt aber hier noch in einer weiteren Beziehung besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es könnte nämlich scheinen, und ist sogar von einer anerkannten Autorität zugegeben [1]), sowie auch bei den neuerlichen Schritten zu Revision der bestehenden Gewerbebesteurung [2]) ziemlich bestimmt geltend gemacht werden, dass die hier angeordnete abgesonderte Erfassung des Arbeits-Verdienstes und des Capital-Gewinns von Gewerbe-Unternehmungen den beiden Quellen, aus welchen das Gewerbs-Einkommen herfliesst, vollkommen entspreche, und eben desshalb den Vorzug der Einfachheit und leichten Verständlichkeit habe. Einer genaueren Betrachtung kann jedoch nicht entgehen, wie diesem Vorzug der bedeutende Mangel gegenübersteht, dass bei jener Theilung eines Theils ein wichtiges Merkmahl für das allgemeine und natürliche Capital-Erforderniss der einzelnen Arten von Gewerben unbestimmt gelassen, seine allgemeine Benützung somit auch nicht gesichert ist, andern Theils der wichtige Einfluss des Capitals, soweit dasselbe sich in der Gehülfenanzahl allein nicht kundgibt, auf den persönlichen

1) Rau a. a. O., S. 113.
2) O. a. Gesetzes-Entwurf, S. 35.

Gewerbe-Verdienst, mit Ausnahme der Handelsleute und eigentlichen Fabrikanten, bei welchen er ausdrücklich in Anschlag kommt, ganz unberücksichtigt bleibt. Einen merklichen Fortschritt zeigt in vorliegender Beziehung, dem bisher erwähnten gegenüber, schon die preussische und die derselben in mancher Beziehung nachgebildete sächsische Besteurung, indem hier der Eintheilung der Gewerbe und der hierauf beruhenden Feststellung der Steuerwerthe wirklich eine etwas sorgfältigere Berücksichtigung der eigenthümlichen wirthschaftlichen Natur und der darin begründeten Steuerfähigkeit der Gewerbe an sich zu Grunde liegt. Beide leiden jedoch auch immerhin noch an bedeutenden Mängeln; namentlich sind die wirthschaftlichen Unterschiede der industriellen Gewerbe sehr unvollkommen erfasst. In mancher Beziehung noch weiter und unter allen am meisten ausgebildet, desshalb aber doch auch noch mangelhaft ist, in Beziehung auf die Befriedigung der hier in Frage stehenden Forderung, die württembergische Gewerbebesteurung. In der That beruht hier die nächste Eintheilung der steuerbaren Gewerbe auf gründlichen Untersuchungen über die wirthschaftliche Natur der Gewerbe [1]). Die an ihr wahrzunehmenden hervorragenden Mängel sind aber folgende: Eines Theils sind in der nächsten Hauptabtheilung ihren wirthschaftlich-technischen Verhältnissen nach wesentlich verschiedene Gewerbe vereinigt, gleichartige aber getrennt; völlig getrennt sind namentlich einer Seits die zu der natürlichen Hauptabtheilung der Fabrikations-Gewerbe gehörigen Handwerker, Fabriken und Manufakturen, Mühlen und andere Werke für Kunden, und Getränkefabriken, anderer Seits die Kleinhändler und die denselben gegenübergestellten sogenannten Handlungen; vereinigt sind, unterwahrhaft unnatürlichem Zwang, die Handwerker mit den Kleinhändlern, die sogenannten Handlungen mit den Fabriken und Manufakturen, und die eigentlichen Wirthschaftsgewerbe mit den Getränkefabriken, so jedoch, dass die Vereinigung bei den ersteren und letzteren nur scheinbar besteht. Andern Theils ist auch die weitere Eintheilung in vorliegender Beziehung gerade in den

1) Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1820, Heft 4, Beil. S. 293 ff.; die o. a. Grundsätze, S. 36 ff.

beiden ersten wichtigeren Gliedern der Haupteintheilung mangelhaft: bei den Handwerkern sind die für sie zu dem Ende gebildeten vier Abtheilungen nicht hinreichend, die hierunter begriffenen Gewerbe nach den bei ihnen im Allgemeinen hervortretenden verschiedenen wirthschaftlich-technischen Verhältnissen gehörig zu unterscheiden; bei den Handlungen, Fabriken und Manufakturen fehlt es aber an jeder weiteren Unterscheidung in jener Beziehung.

Dem weiteren Faktor der Ertragsfähigkeit der Gewerbe, der Ausdehnung ihres Betriebes, ist in den Steuerwerthen und deren Merkmahlen in Baiern gar keine ausdrückliche Berücksichtigung eingeräumt. Nur wenig ist diess der Fall in Oestreich, wo zu dem Behuf nur ganz allgemein auf die Zahl der Hülfsarbeiter oder Werkstühle, sowie auf das Betriebs-Capital, als Grund für die Bestimmung der Steuerclasse, hingewiesen, und in Preussen, wo jene Rücksicht nur einigen wenigen Gewerben zu Theil wird. In grösserem, aber auch in unzureichenderem Maasse ist die Berücksichtigung dieses Faktors vorgesehen, in den übrigen Staaten. Hauptsächlich ist hier die Zahl der Gehülfen als Merkmahl einer kleineren oder grösseren Ausdehnung des Betriebes und entsprechender Steuerfähigkeit bezeichnet, und nur bei der Französischen ist dieselbe gar nicht, statt ihrer aber einige andere Verhältnisse in Anschlag gebracht. Nebendem sind aber noch theilweise noch weitere Verhältnisse, namentlich in Frankreich der Miethwerth sämmtlicher baulicher Räume der Gewerbe-Unternehmer, in Hessen der der Gewerbelokale, in Baden und Württemberg, dort ganz allgemein, hier für die Handlungen, Fabriken und Manufakturen, der Betrag des Gewerbecapitals, jedoch mit gewissen Beschränkungen und ohne Aufstellung besonderer Merkmahle für dasselbe, auf den Grund einer Selbstangabe und einer amtlichen Prüfung derselben, beigezogen. Als mangelhaft erscheint vornehmlich, dass eines Theils die sich darbietenden Merkmahle der Ausdehnung des Betriebes nirgends vollständig, meist nur die Gehülfenzahl, andern Theils aber dieselben, soweit es überhaupt geschehen, theils aus jenem Grunde, theils in Folge der bereits berührten unvollkommenen Auffassung der wirthschaftlich-technischen Natur der Gewerbe, meist nicht in richtigem

Maasse, so namentlich die Gehülfenzahl, ohne gehörige Mitberücksichtigung des eigenthümlichen Bedürfnisses der einzelnen Gewerbearten an menschlicher Arbeit, die Gewerbe-Gelasse, als ausschliessliche Merkmahle, in wirklichem Uebermaass, die Gewerbecapitalien an sich und im Ganzen aber in der obenbemerkten Weise ganz einseitig als selbstständige Faktoren des Gewerbe-Ertrags, ohne Rücksicht und Beziehung auf die von den Unternehmern ausgehende eigenthümliche Verwendung derselben [1]), in Anschlag gebracht sind.

Was endlich den dritten Hauptfaktor des Gewerbe-Ertrages betrifft, so ist auch dieser bei der Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe nicht vollständig, und, soweit es der Fall, nicht in richtigem Maasse berücksichtigt. Zwar ist allenthalben, mit alleiniger Ausnahme von Hannover, der Bevölkerung der Gewerbe-Niederlassungsorte besonderes Gewicht beigelegt; aber nicht allein geht diess grössern Theils über das richtige Maass hinaus, sondern es mangelt nebendem auch noch an einer gehörigen Berücksichtigung der jenen an Wichtigkeit gleichstehenden persönlichen Verhältnisse der Gewerbs-Unternehmer. Jenes Uebermaass tritt, offenbar begünstigt durch die Einfachheit des hierauf beruhenden Besteurungs-Verfahrens, am stärksten hervor in Oestreich, Baiern, Preussen, Sachsen und Hessen, indem die Ortsbevölkerung hier, neben der unvollkommenen allgemeinen Eintheilung der Gewerbe, bei der grössern Mehrzahl von diesen, namentlich den Handels- und Fabrikations-Gewerben, den einzigen weiteren Bestimmungsgrund für die Höhe der allgemeinen Steuerwerthssätze bildet, vorbehältlich einer Vertheilung der demgemäss für die sämmtlichen Unternehmer der betreffenden Gewerbe in einem Orte sich ergebenden Steuerwerthssummen unter jene nach ihren relativen Ertrags-Verhältnissen, welche jedoch in Preussen auch noch an bestimmte Minimumssätze gebunden ist; offenbar muss solches dann auch zu ganz unrichtigen Steuerwerths-Anschlägen führen,

1) Vgl. Malchus a. a. O. Seite 257. Auch in Württemberg ist von Seiten der Kaufleute und Fabrikanten bei der Stände-Versammlung auf obigen Uebelstand aufmerksam gemacht worden, Verhandl. der Kammer der Abg. von 1845, Bd. 11. S. 1704.

da der vermöge der Ortsbevölkerung erforderliche Gewerbbetrieb in mehreren Orten von gleicher Bevölkerung unter eine ganz ungleiche Anzahl von Unternehmern vertheilt sein kann, und alsdann letzteren, in entsprechendem Maasse, ein durchschnittlich sehr ungleiches Einkommen gewähren muss, wie diess Jakob [1]) früher schon in Beziehung auf Preussen richtig näher ausgeführt, und ein neuerer Beurtheiler des preussischen Steuersystems [2]) ebenso richtig angedeutet hat. Nicht in gleichem Uebermaass, und sogar mit manchen angemessenen Ausnahmen für gewisse Gewerbe, ist den örtlichen Bevölkerungs-Verhältnissen ein Einfluss eingeräumt in Frankreich, Baden und Nassau; jedoch dürfte derselbe auch hier immerhin noch zu weit gehen, wie diess oben erwähnter Maassen in dem neuen Gesetzes-Entwurf in Betreff der Gewerbebesteurung in Baden ausdrücklich anerkannt und desshalb eine Aenderung in dieser Beziehung beantragt ist. Unter allen am meisten, jedoch auch nicht ganz frei von dem vorbemerkten Mangel ist die württembergische Besteurung. Den auf den Gewerbebetrieb einwirkenden persönlichen Verhältnissen der Gewerbe-Unternehmer wird endlich nur in einigen wenigen Staaten hinsichtlich der physischen und intellektuellen Tüchtigkeit von Jenen eine Berücksichtigung zu Theil, hinsichtlich der ersteren in Baden und Nassau in der Art, dass diesfallsige Mängel einen Abzug an dem ausserdem zukommenden Steuerwerthe begründen, hinsichtlich der anderen in Oestreich und Württemberg in der Art, dass die Steuerbehörden angewiesen sind, bei Zuerkennung der Steuerwerthe im Einzelnen hierauf zu achten. In den übrigen Staaten ist diese Rücksicht unbekannt. Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse der Gewerbs-Unternehmer verhält es sich allenthalben ebenso.

Durch die bisher betrachteten materiellen Bestimmungen hinsichtlich der in mehreren Staaten feststehenden allgemeinen gesetzlichen Steuerwerthe der Gewerbe sind die erforderlichen weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Gränzen, innerhalb deren

---

1) Jakob, a. a. O., §. 1100, Erläuterungen zu 2.

2) Wülffing, Beiträge zur Kritik des preussischen Steuersystems. Potsd. 1844, S. 39.

sich die Steuerbehörden als Vollziehungsorgane bei Feststellung der Steuerwerthe der einzelnen Gewerbe-Unternehmer zu bewegen haben, an sich insoferne bedingt, als dieselben, der Natur der Sache nach, in demselben Verhältniss, in welchem die allgemeinen Steuerwerthe und die Merkmahle für ihre Anwendung mehr oder minder genau festgesetzt und demgemäss für die Feststellung der Steuerwerthe der einzelnen Gewerbs-Unternehmen maassgebend sind, weiter oder enger gesteckt werden können und müssen. Es ergibt sich hieraus, welchen Vorzug eine genauere Bestimmung jener allgemein maassgebenden Verhältnisse hat, da alsdann, wenn dieselbe anders allen sonstigen Anforderungen entspricht, durch die demzufolge zulässige engere Begränzung der Befugnisse der Steuerbehörden eines Theils eine möglichst allgemeine und gleichmässige Wahrung und Handhabung der bei Feststellung der Steuerwerthe im Einzelnen wesentlich in's Auge zu fassenden Rücksichten, andern Theils die Entfernthaltung von Willkühr und Irrthum bei letzterer mehr gesichert, und neben all' dem noch eine bedeutende Abkürzung und Vereinfachung der ganzen den Vollziehungsorganen übrigen Aufgabe herbeigeführt wird. Ebenso leuchtet auch umgekehrt von selbst ein, wie durch die in Folge einer minder genauen Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe und ihrer Merkmahle erforderliche entsprechende Erweiterung der oben angeführten Befugnisse die vorbemerkten Vortheile nothwendig in demselben Verhältniss geschmälert oder aufgehoben werden. Nicht weniger bestimmt geht aber aus den früheren Betrachtungen hervor, dass, bei der in der Natur der Sache liegenden Umöglichkeit, die allgemeinen Steuerwerthe der Gewerbe und deren Merkmahle, je nach den Ertrags-Verhältnissen von jenen und deren Faktoren, ganz fest und genau zu bestimmen, im Interesse einer angemessenen Feststellung derselben für die einzelnen Gewerbs-Unternehmen, den Steuerbehörden eine angemessene Freiheit hiebei soweit eingeräumt werden muss, als nöthig ist, um den nicht durchaus durch allgemeine Merkmahle zu bezeichnenden Faktoren der Steuerfähigkeit gebührende Rechnung tragen zu können.

Die oben dargestellten Gewerbebesteurungs-Einrichtungen

verhalten sich nun in der vorliegenden Beziehung wirklich zu einem grossen Theil den soeben hierüber angestellten allgemeinen Betrachtungen gemäss; es bleibt aber dennoch sowohl bei diesen, als auch und noch mehr bei den andern manches Wichtige zu erinnern übrig. Auf der einen Seite steht zwar die ausgedehnteste Entscheidungsbefugniss bei Feststellung der einzelnen Steuerwerthe, wie sie den Steuerbehörden in Sachsen und Hannover, innerhalb gewisser durch einen Maximums- und einen Minimumssatz bebestimmter Gränzen, in Oestreich, Baiern und Preussen, theilweise auch in Nassau, nach allgemein vorgeschriebenen Classensätzen, in engem Zusammenhang mit dieser vageren Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe; sie erscheint aber ebendeshalb nur als ein Uebel, welches durch eine andere Behandlung der Sache zu vermeiden gewesen wäre. Von einiger Erheblichkeit ist hiebei auch noch der eben erwähnte Unterschied zwischen der weiteren Begränzung der Befugniss durch einen Maximums- und einen Minimumssatz, und der engeren durch Classensätze. In den letzteren dürfte, wie diess schon in Beziehung auf andere Steuerwerthsbemessungen anerkannt worden ist [1]), ein nicht unwichtiges Hülfsmittel für eine richtigere Bemessung der Steuerwerthe insoferne liegen, als durch sie die Willkühr, welche sonst, insbesondere bei jener freieren Einschätzung, einen gar weiten Spielraum hat, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch einigermaassen erschwert wird. Dagegen ist mit denselben hier, wegen ihres starken Abstandes von einander, der nicht unbedeutende und daher schon mit Nachdruck beklagte Uebelstand verbunden, dass die Steuerwerths-Ansätze eigentlich gewaltsame Sprünge machen [2]), was indessen durch Einschiebung von Zwischensätzen zu mildern wäre.

Auf der andern Seite stellt sich die feste und unveränderliche, jede freie Bemessung von Seiten der Steuerbehörden ausschliessende Feststellung der allgemeinen Steuerwerthe, wie sie

---

1) Die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbe-Catastrirung im K. Württemberg, S. 19.

2) Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände-Versammlung des K. Bayern im J. $18^{27}/_{28}$, Bd. 11, S. 9 und 72.

in Frankreich, Baden, Hessen und theilweise auch in Nassau besteht, neben der die natürlichen Gränzen weit überschreitenden Ungenauigkeit, mit welcher jene rücksichtlich der allgemeinen Faktoren der Ertragsfähigkeit und deren Merkmahle bewerkstelligt ist, als eine völlige Anomalie und als ein grosser Uebelstand dar, indem sie es geradezu unmöglich macht, den, selbst bei einer möglichst vollkommenen Lösung jener in der That ohnehin schwierigen Aufgabe, nicht durchaus durch allgemeine Merkmahle zu bezeichnenden, hier also noch weniger vollständig erfassten Faktoren der Steuerfähigkeit gebührende Rechnung zu tragen, und so die Steuerwerthe wenigstens so viel möglich im Verhältniss zu lezterer zu bemessen. Zwar ist diesem Mangel gegenüber schon, in besonderer Beziehung auf die französische Patentsteuer, als Vorzug der Einrichtung hervorgehoben worden, dass diese sehr einfach sei, jede Willkühr ausschliesse und durchaus kein Eindringen in die inneren Gewerbs-Verhältnisse erfordere [1]). Hiegegen ist aber wieder nur einfach zu bemerken, dass jene Vortheile den vorgedachten Mangel und die hieraus hervorgehenden Nachtheile einer unverhältnissmässigen Besteurung entfernt nicht aufwiegen, und überdiess auch bei der andern Einrichtung das Verfahren nicht viel weniger einfach, und die Willkühr gehörig beschränkt sein kann, von einem Eindringen in innere Gewerbsverhältnisse aber gar nicht die Rede ist.

Es ist so in der That in vorliegender Beziehung nur in Württemberg eine richtige Mitte zwischen den vorgedachten beiden Gegensätzen einigermassen wenigstens getroffen, ohne jedoch desshalb, bei den manchen sonstigen bedeutenden Mängeln der dortigen Gewerbebesteurung, einen günstigen Erfolg im Ganzen gewähren zu können.

Wenn nun aber, in Beziehung auf die endliche Feststellung der Steuerwerthe der einzelnen Gewerbs-Unternehmen, nach Maassgabe des vorerwähnten lezten Faktors ihrer Steuerfähigkeit, für die Steuerbehörden eine gewisse freie Befuguiss in Anspruch genommen werden muss, so dürfte die Einräumung einer solchen in Beziehung auf die anderen Faktoren, wie solche nach dem

1) Malchus a. a. O. S. 250.

früher Angeführten namentlich in Württemberg und Baden in Absicht auf die Grösse der Gewerbe-Capitalien im Ganzen stattfindet, aus mehreren Gründen nicht auch als gerechtfertigt anzusehen sein: Einmal führt jene Ermittlung des Gewerbe-Capitals im Ganzen zu einem für die Gewerbs-Interessen der Steuerpflichtigen höchst lästigen und gefährlichen Eindringen in die inneren Gewerbsverhältnisse derselben, dabei aber dessenungeachtet, wie die Erfahrung auf das Bestimmteste zeigt [1]), in Folge des unter jenen Umständen sehr natürlichen Wunsches Jener, in der von ihnen behufs der Ermittlung zu liefernden Selbstangaben mit der Wahrheit zurückzuhalten, und des bei so Vielen hiemit sich verbindenden, und durch die ausdrückliche Nichtberücksichtigung der Passiven nothwendig noch bedeutend verstärkten [2]) Bestrebens, der Besteurung überhaupt soviel möglich sich zu entziehen, zu keinem erspriesslichen Erfolg. Sodann hat jene Vorkehrung, wie aus obiger Darstellung hervorgeht, in vollkommenem Widerspruch mit dem allgemeinen Steuerinteresse, die nachtheilige Folge, dass hiebei, wegen des unmittelbaren Eingehens in die Grösse des Capitals überhaupt, von einer gehörigen Benützung der hiefür sich darbietenden und ohne alle Belästigung der Steuerpflichtigen zu erhebenden äusseren Kennzeichen desselben, sowie von einer die nächste unentbehrliche Grundlage hiefür an die Hand gebenden genaueren Erforschung der wirthschaftlich-technischen Natur der betreffenden Gewerbe geradezu ganz abgestanden wird. Endlich bleibt aber noch zu bedenken, dass eine unmittelbare Ermittlung der Gewerbe-Capitalien auch die grössten Schwierigkeiten deshalb darbietet, weil, soweit jene nicht in baaren Mitteln oder in leicht in solche umzusetzenden Vorräthen, namentlich also in häufig so umfangreichen stehenden Vorrichtungen bestehen, die zu jenem Ende erforderliche Werthsbestimmung derselben, auch bei dem redlichsten Willen und der tüchtigsten Sachkenntniss, wegen der häufigen Schwankungen in der Rentabilität einzelner

1) In Württemberg ist diess eine ganz notorische Thatsache.

2) Auch hierauf ist in der Württ. Stände-Versammlung erst in neuerer Zeit von sachkundiger Seite her nachdrücklich aufmerksam gemacht worden. S. Verhandl. der Kammer der Abg. von $18^{41}/_{43}$. Bd. 21, S. 160.

Gewerbe und ebendamit jener darin angelegten Capitalbestandtheile, sehr ungewiss und unsicher ist, und deshalb reiche und ausgebreitete Veranlassung zu Willkühr und Irrthum auf Seiten der Pflichtigen bei ihren Angaben sowohl, als auch auf Seiten der Steuerbehörden bei deren Prüfung, gibt, was ja doch eben bei der vorliegenden Besteurungsmethode überhaupt grundsätzlich vermieden werden soll. Aus allen diesen Gründen dürfte, insoweit es an äusseren Kennzeichen für den Umfang der Gewerbs-Capitalien und ebendamit des Gewerbbetriebes fehlt, wie z. B. bei manchen Handelsgewerben, auf eine ausdrückliche Bestimmung des Steuerwerthes nach Maassgabe von jenen ganz zu verzichten, und statt dessen, soweit nöthig, einer Bestimmung desselben, mittelst freier Bemessung der Steuerfähigkeit im Ganzen, nach angemessen abgestuften Ertragsclassen, unter Zugrundlegung von Selbstangaben der Unternehmer über jene Fähigkeit, und einiger allgemeiner von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht auf die diesfallsigen Ergebnisse aus weiteren Kreisen, von der höheren Centralsteuerbehörde aufzustellenden Anhaltspunkte, sowie unter angemessener Mitwirkung der betreffenden Gewerbs-Unternehmer, worauf wir unten noch einmal näher zurückkommen werden, der Vorzug zu geben sein.

Weniger befriedigend noch, als die bisher betrachteten materiellen Bestimmungen, verhalten sich diejenigen in Betreff des äusseren Ausdrucks der allgemeinen Steuerwerthe.

Der Natur der Sache nach schon sollte jener Ausdruck dem eigentlichen wahren Grund der Steuerwerthe, der Ertragsfähigkeit oder dem muthmaasslichen Reinertrag der Gewerbe, entsprechen. Wirklich geboten erscheint dieser Ausdruck aber, zu Sicherung einer allgemein gleichen Besteurung, dann, wenn er schon den Steuerwerthen der übrigen Besteurungsgegenstände in einem und demselben Staate gegeben ist, indem es nur dann möglich wird, diese in gleichem Verhältniss mit den Gewerben und umgekehrt beizuziehen, oder doch dieses Verhältniss mit einiger Sicherheit zu beurtheilen und herzustellen [1]).

1) In Baiern ist seiner Zeit, bei Einbringung eines neuen Gesetzes-Entwurfes in Betreff der Gewerbebesteurung, auf diesen Umstand ausdrücklich

Es ist nun diese Forderung nach dem oben Angeführten nur an wenigen Orten gehörig befriedigt. Mit Ausnahme von Baden, Hessen und Nassau, wo der Ausdruck der Gewerbesteuerwerthe in Steuercapitalien besteht, wie sie in den beiden ersteren Staaten auch für andere Besteurungsgegenstände, namentlich Grundeigenthum und Gebäude, je nach Maassgabe ihres Werthes, ausgemittelt sind, und demgemäss leicht auch auf ein Reinertragsverhältniss zurückgeführt werden können, sind jene sonst überall in förmlichen Steueransätzen ausgedrückt, in Württemberg allein noch mit der Beschränkung, dass dieselben nur Verhältnisszahlen bilden, nach welchen der Gesammtbetrag der Gewerbsteuer auf die einzelnen Gewerbs-Unternehmen umgelegt wird.

Die nachtheilige Wirkung dieser Anordnung liegt in der nächsten zuvorbemerkten höchst wichtigen Beziehung wohl schon klar vor Augen. Hiezu kommen aber noch weitere bedeutende Uebelstände: Einmal mag bei blosen Steueransätzen, als etwas mehr Willkührlichem, nicht genau Bestimmtem, und zwar sowohl bei ihrer allgemeinen Festsetzung, als auch bei der speciellen Anwendung derselben auf die einzelnen Gewerbsunternehmen, leicht diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt fehlen, welche für die Ausmittlung der Ertragsfähigkeit von Gewerben von selbst in Anspruch genommen und angeregt wird. Sodann ist insoweit, als mittelst der Steueransätze die Steuerschuldigkeiten unmittelbar als Quotitätssteuern bestimmt sind, durch dieselben eine wichtige Garantie für eine gleichmässige Anlegung der Gewerbsteuer aufgehoben, da sich in diesem Falle die einzelnen Steuerpflichtigen durch eine Ungleichheit der Ansätze, so lange diese überhaupt weit innerhalb der Gränzen der Steuerfähigkeit sich halten, wirklich weit weniger verlezt und demzufolge zu Schritten hiegegen bewogen fühlen, als wenn die ihnen beigelegten Steuerwerthe nur den Maasstab bilden würden, nach welchem die Gewerbsteuer als Vertheilungssteuer umzulegen wäre [1]).

---

aufmerksam gemacht worden. S. o. a. Verhandl. der zweiten Kammer der St.-Vers. V. Beilagenband, Beil. XXXI, S. 13, und Bd. 11, S. 4.

1) Auch hierauf ist in Baiern aus der mehrangeführten Veranlassung ausdrücklich hingewiesen worden. S. o. a. Verhandl. Bd. 11, S. 11, 56, 60, 678.

Bedenkt man zu all' dem noch den fast durchgängigen Mangel an gehöriger Rücksicht auf die allgemeinen Faktoren der Ertragsfähigkeit bei Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe, so erscheint der nachtheilige Einfluss des zuvor berührten Verhältnisses auf dieselben natürlich nur noch verstärkt.

An den allgemeinen Steuerwerths- und insbesondere den sie vertretenden Steuer-Ansätzen bei den hier betrachteten Gewerbesteuer-Einrichtungen die von uns in vorstehender Beziehung gerügten Mängel unmittelbar zu erweisen, ist hier wohl weder am Orte, noch überhaupt möglich, da es hiezu nicht allein an der oft erwähnten Einsicht in den wirthschaftlich-technischen Zustand der Gewerbe im Allgemeinen, sondern auch noch einer näheren Bekanntschaft mit demjenigen insbesondere, welcher in den einzelnen Staaten, unter allen den verschiedenen auf die Entwicklung der Gewerbe einwirkenden Verhältnissen besteht, also mit anderen dortigen Zuständen, bedarf. Indessen hat es schon bisher da und dort nicht an Stimmen gefehlt, welche das Missverhältniss in den Steueransätzen, je in Beziehung auf die betreffenden einzelnen Staaten, selbst ohne eine solche nähere Analyse, wie hier geschehen, mit Entschiedenheit rügen. Von Baiern ist diess oben schon von uns berichtet worden; ebenso von Preussen. In Württemberg ist es ein Gegenstand fortdauernder Beschwerden in der Stände-Versammlung, besonders in neuerer Zeit [1]). In Oestreich werden gerade in neuester Zeit lebhafte Klagen hierüber geführt [2]). Dass es aber allerdings der Ausdruck der Steuerwerthe allein nicht sei, wodurch ein Missverhältniss der Gewerbesteuer-Ansätze, insbesondere zu andern direkten Steuern, herbeigeführt wird, geht daraus hervor, dass letzteres auch in Baden, nachdem es hier vor längerer Zeit schon dringend zur Sprache gebracht worden [3]), noch in neuester Zeit von Seiten der Staatsgewalt, durch die oben angeführte

---

1) Verhandl. der Kammer der Abg. von 1841/43, Bd. 21, S. 159, 323, von 1845, Bd. 11, S. 1703.

2) Radnizka, a. o. a. O., S. 33.

3) Verhandl. der Stände-Vers. des Grosh. Baden im J. 1820, Protokolle der zweiten Kammer, drittes Heft, S. 78, 104.

höhere Regulirung der Steuersimplen von den Gewerbssteuer-Capitalien, denen von den Grundsteuer-Capitalien gegenüber, offen anerkannt wird.

Ausser dem eben dargelegten Mangel im Ausdruck der Steuerwerthe, ist als ein solcher von mehr untergeordneter Bedeutung weiter noch hervorzuheben, dass, während doch das gewerbliche Einkommen in Wirklichkeit eine unzertrennliche Verbindung von Capitalzins und persönlichem Verdienst, Arbeitslohn und Unternehmungsgewinn, bildet, die Steuerwerthe desselben an einigen Orten, namentlich in Württemberg und Baden, getrennt nach diesen beiden Bestandtheilen, ausgedrückt werden.

Gaben nun in dem Bisherigen die materiellen Bestimmungen der von uns hier näher in Betracht gezogenen Gewerbesteuer-Einrichtungen vielfachen Stoff zu ausführlicheren Erörterungen, so bleibt uns über die weiteren Verhältnisse nur Weniges noch zu bemerken übrig:

Was zunächst die formellen Anordnungen für die Vollziehung und Handhabung jener materiellen Bestimmungen betrifft, so erscheinen hier besonders wichtig einmal die Anordnungen in Beziehung auf die Vollziehungsorgane, sodann die Normen hinsichtlich des Verfahrens der letzteren gegenüber von den einzelnen Steuerpflichtigen, zu Sicherung des allgemeinen Steuerinteresse, endlich die eigenthümlichen Formen zu Sicherung der Interessen der Steuerpflichtigen als solcher.

In der ersten Beziehung kommt hier vornehmlich in Betracht, ob die Vollziehungsorgane so angeordnet seien, dass das allgemeine Steuerinteresse nach allen Beziehungen durch sie als gehörig gesichert angesehen werden kann. Diess ist nun wirklich an mehreren Orten, namentlich in Oestreich, Frankreich, Baiern, Nassau, Baden und Hessen, insoferne der Fall, als hier die nächste Vollziehung ganz oder doch in der Hauptsache eigenen Organen der Steuer-Verwaltung übertragen ist, von welchen eine pflichtmässige und sachkundige Wahrnehmung jener Interessen erwartet werden kann, ohne dass deshalb eine geeignete Mitwirkung der Gemeindebehörden, rücksichtlich ihrer Bekanntschaft

mit den örtlichen Verhältnissen, ausgeschlossen ist. An anderen Orten, namentlich in Sachsen, Hannover, Preussen, Württemberg, ist aber Jenes sehr zweifelhaft, indem hier die nächste Vollziehung allein oder grössern Theils reinen Gemeindebehörden überlassen ist, bei welchen, ohne Verkennung jener lokalen Kenntnisse und ihrer natürlichen, mehr oder minder ausschliesslichen Zuständigkeit in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, hier, ihrer ganzen Stellung nach, die Besorgniss sehr nahe liegt, dass sie das allgemeine Steuerinteresse dem ihnen offenbar und der Natur der Sache nach näher stehenden besonderen Interesse ihrer Gemeinde-Angehörigen unterordnen möchten. Mit grossem Unrecht ist auf diesen Umstand nicht das erforderliche Gewicht gelegt, da es doch wirklich kaum einer besonderen Ausführung bedarf, dass eine entsprechende Wirksamkeit aller, auch der besten Gesetze vor Allem bedingt ist durch die Aufstellung tüchtiger Vollziehungsorgane.

Besondere Beachtung verdient sodann hier noch eine geeignete Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei Anlegung der Gewerbesteuer, da ihnen wohl vor Allem eine nähere Bekanntschaft mit den Einkommens-Verhältnissen ihrer Berufsgenossen als solcher eigen ist. Eine solche Mitwirkung findet sich in beschränkter Weise in Preussen und Baiern; auch wird an ersterem Ort wirklich besonderes Gewicht hierauf gelegt [1]), und selbst anderwärts, wie in Württemberg, ist neuerlich der Wunsch darnach laut geworden [2]), nebendem, dass sie, im Hinblick auf Jenes, auch in der Theorie nicht ohne Empfehlung geblieben ist [3]). Indessen dürfte es sich, abgesehen von dem oben schon berührten Zusammenhang dieser Einrichtung mit einer unangemessenen Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe, wie er in Preussen besteht, fragen, ob eine unbefangene Würdigung der letzteren nicht durch eine ganz unbetheiligte und deshalb unpartheiische Behörde, unter gewisser Mitwirkung der Gewerbsgenossen, noch mehr gesichert anzusehen wäre. Es möchte so insbesondere eine heilsamere Unterstützung von Seiten der letzteren

1) Hoffmann, a. a. O., S. 216.
2) Verhandl. der Kammer der Abg. von 1845, Bd. 11, S. 1704.
3) Rau, a. a. O., S. 107, lit. c, 147, Ziffer 4.

durch eine von ihnen ausgehende vorläufige Eintheilung der einzelnen Gewerbsunternehmen in eine entsprechende Anzahl von Ertragsclassen zu erwarten sein, mittelst welcher, ähnlich wie bei der lezten allgemeinen Herstellung der Grundsteuer-Anschläge in Württemberg hinsichtlich der einzelnen Feldbezirke einer jeden Markung [1]), nur eine Uebersicht darüber hergestellt würde, wie sich die einzelnen Gewerbe-Unternehmen nach ihrer Ertragsfähigkeit zu einander verhalten, ohne die Grösse des Ertrages selbst in Zahlen auszusprechen; ohne Zweifel würde hiebei am ehesten ein unbefangenes Urtheil von jener Seite abgegeben und dadurch ein sehr wichtiger Anhaltspunkt für die Feststellung der Steuerwerthe im Einzelnen, rücksichtlich des dritten natürlichen Hauptfaktors der Ertragsfähigkeit, gewonnen.

Hinsichtlich der eigenthümlichen Normen für das Verfahren der Vollziehungsorgane, zu Sicherung des allgemeinen Steuerinteresse gegenüber von den Steuerpflichtigen, ist hier die den Ersteren beinahe ganz allgemein ertheilte Befugniss, von den lezteren die erforderlichen Aufschlüsse über ihre Gewerbsverhältnisse, nöthigenfalls unter Anwendung von Zwang, namentlich von Strafen, welche sich nach der Grösse des Objektes, also dem durch unrichtige oder ganz verweigerte Angaben verkürzten Steuerbetrag, richten müssten, zu verlangen, nur als in der Natur der Sache begründet anzuerkennen, und deshalb auch das Nichtvorhandensein einer solchen Vorkehrung in Württemberg als ein wirklicher Mangel zu bezeichnen. Zugleich ist aber auch noch, unter Beziehung auf früher Gesagtes, ausdrücklich hervorzuheben, wie jene Aufschlüsse, zu nothwendiger Sicherung der gewerblichen Interessen überhaupt, nicht auf die inneren Verhältnisse der Gewerbe ausgedehnt werden, sondern nur äusserlich Wahrnehmbares zum Gegenstand haben dürfen. Es ist nun auch wirklich diese Beschränkung theils, wie in Preussen, Frankreich, Hessen und Nassau, in der Hauptsache von selbst gegeben, theils, wie in

1) Grundcataster-Instr. vom $\frac{\text{6. September 1821,}}{\text{Februar 1822,}}$ §. 29. in Reyscher's Sammlung der württ. Gesetze, 17r. Bd., 2te Abtheilung (Sammlung der württ. Finanzgesetze, 2r. Theil, von Moser) S. 1238.

Baiern, Hannover und Sachsen, mehr oder minder deutlich, ganz bestimmt und befriedigend namentlich an lezterem Orte, ausgesprochen. An einigen Orten aber, wie in Oestreich, Württemberg und Baden, ist dagegen jene wirklich, und zwar namentlich in den beiden lezteren, durch die Verpflichtung der Steuerpflichtigen zu Angaben über die Grösse ihres Gewerbe-Capitals bedeutend überschritten, was offenbar wieder als ein Mangel bezeichnet werden muss.

Von den eigenthümlichen Formen zu Sicherung der Interessen der Steuerpflichtigen bei der Feststellung der Steuerwerthe ist hier endlich nur noch kurz auszuheben, wie für diesen Zweck fast überall durch eine geeignete Veröffentlichung der Ergebnisse von jener, sowie durch Eröffnung eines angemessenen Instanzenganges zu Anstellung von Reklamationen und Beschwerden befriedigend gesorgt ist, und etwaige Mängel in dieser Beziehung leicht eine Verbesserung finden dürften.

Nach allem Bisherigen bleibt für die uns zur Aufgabe gesetzte Beurtheilung nur noch eine kurze Bemerkung übrig über die finanziellen Ertrags-Ergebnisse der hier in Betracht gezogenen Besteurungs-Einrichtungen.

Wie schon im Eingang angeführt wurde, wird durch die Gewerbebesteurung fast allenthalben ein, im Verhältniss zu dem Gesammtbetrag des Steuer-Einkommens und namentlich dem der direkten Steuern, kleiner Beitrag zu diesen beiden gewonnen. In Wirklichkeit beträgt derselbe, soweit wir ihn anzugeben vermögen, nicht mehr als sechs bis zwölf Procente der lezteren, mit Ausnahme von Baden, wo er sich, ohne Zweifel vornehmlich zufolge des bedeutenden Einkommens von der gleich einer Kopfsteuer wirkenden Gewerbesteuer der Landbauern aller Classen, höher belaufen soll. Es steht dieser Gesammtsteuerbeitrag der Gewerbe wohl grössten Theils in entschiedenem Missverhältniss zu dem der übrigen Steuerpflichtigen, gegenüber von der Grösse des beiderseitigen Antheils an dem gesammten Volkseinkommen. Kann diess auch, bei der bekannten Schwierigkeit und Unzuverlässigkeit einer Berechnung des lezteren, nicht leicht genau und mit Bestimmtheit erwiesen werden, so dürfte doch immerhin, bei einer nur oberflächlichen Betrachtung der Anzahl und der durch-

schnittlichen Lebensverhältnisse der der Regel nach der Gewerbsteuer unterliegenden Gewerbtreibenden je in den betreffenden einzelnen Staaten, ein Zweifel kaum hierüber obwalten. Der Grund dieses Missverhältnisses liegt nun aber wohl lediglich in der bisher nachgewiesenen, in so mancher Beziehung fehlerhaften Anlegung der Gewerbesteuer, da bei ihr die Ertrags- und die darin begründete Steuerfähigkeit der Gewerbe nicht gehörig gewürdigt, auch derselben ein bestimmter, eine gleiche Beiziehung von jenen zur Steuer bedingender Ausdruck nicht gegeben ist, und demzufolge diese Beiziehung vielfach nicht in dem Maasse stattfindet, in welchem sie, vermöge jenes Verhältnisses, in Vergleichung mit anderen Besteurungsgegenständen, geschehen dürfte und sollte.

Das nun endlich noch zu ziehende Gesammt-Ergebniss der ganzen vorstehenden Würdigung erscheint nun zwar wirklich in vielfacher Beziehung als ein ungünstiges und negatives, in mancher Beziehung wohl aber auch als ein günstiges und positives, und es hebt sich dasselbe, Angesichts der zu einem grossen Theile nahe liegenden Mittel zu Verbesserung der ausgehobenen Mängel, noch bedeutend nach letzterer Richtung.

Es kann unter diesen Umständen die schliessliche Entscheidung über die hier allein noch aufzuwerfende Frage, welche Methode der rationellen Gewerbebesteurung im Allgemeinen als die zweckmässigere anzusehen sei, kaum zweifelhaft sein.

Die eine, zunächst angeführte, in der Praxis nicht mehr beachtete Methode dieser Besteurung schliesst sich zwar, indem sie die Gewerbe nach Verhältniss des zu dem Ende mittelst unmittelbarer Schätzung auszumittelnden reinen Einkommens beiziehen will, auf dem nächsten und natürlichsten Wege an die Steuerfähigkeit der Gewerbe an, räumt aber dabei der Willkühr und dem Irrthum einen weiten Spielraum ein, und gibt auf diese Weise zu grossen Ungleichheiten Veranlassung.

Die andere, in der Praxis ziemlich ausschliesslich zur Anwendung kommende Methode dagegen führt zwar, indem sie die Gewerbe in der Hauptsache nach zum Voraus allgemein festgesetzten

Steuerwerthen erfasst, zu einer nur künstlichen Ermittlung ihrer Steuerfähigkeit, sichert aber, mittelst jener und der damit zusammenhängenden Beschränkung der Befugnisse der Steuerbehörde, eine möglichst allgemeine und gleichmässige Würdigung der Steuerfähigkeit rücksichtlich der nächsten und wichtigsten Faktoren derselben, neben angemessener Berücksichtigung der weiteren mehr untergeordneten Faktoren, und zugleich wird durch sie noch die Feststellung der Steuerwerthe in hohem Grade vereinfacht und abgekürzt.

Gewiss gebührt demgemäss dieser letzteren Methode entschieden der Vorzug, vorausgesetzt, dass ihr überhaupt durch entsprechende materielle und formelle Vorschriften in den zuvor näher angedeuteten wichtigeren Beziehungen eine zweckmässige Anwendung und Ausführung gesichert wird.

Für die Erfüllung jener nothwendigen Voraussetzung bieten die nach vorstehender Methode in der Wirklichkeit geregelten Gewerbesteuer-Anlagen, bei aller Mangelhaftigkeit im Einzelnen, im Ganzen höchst wichtige und beachtenswerthe Anhaltspunkte dar, deren genaue und sorgfältige Aufsuchung und Benützung zu wirklich günstigen Ergebnissen führen und jene überhaupt in einem bessern Lichte erscheinen lassen wird, als von einem andern oben schon erwähnten neueren Forscher über diesen Gegenstand in dem Ergebniss erkannt worden ist: „dass die Finanzpraktiker hier Mittel finden, jeden Staatsangehörigen, der nicht blutarm oder steinreich ist, zum Steuerzahlen anzuhalten“ [1]). Zugleich bedarf es aber hiezu, neben klarer und bestimmter Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Gewerbe in dem ganzen Systeme der Nationalbetriebsamkeit, ihres Antheils an dem National-Einkommen und des hierauf beruhenden eigentlichen und letzten Grundes ihrer Steuerfähigkeit überhaupt, nothwendig und hauptsächlich noch einer gründlichen Einsicht in die besondere wirthschaftlich-technische Natur derselben im Einzelnen, da sie die wesentliche und unentbehrliche Grundlage einer richtigen Würdigung der Ertrags- und demgemäss auch der Steuerfähigkeit der Gewerbe bildet, wie sie in den dieselbe bedingenden Haupt-

1) Mathy, a. o. a. O., S. 178.

faktoren begründet ist. Diese Einsicht ist es aber gerade, welche in den bestehenden Gewerbesteuer-Anlagen vorzugsweise zu vermissen, und in deren Nichtvorhandensein daher ein Hauptgrund ihrer Mangelhaftigkeit zu erkennen ist, wie ihr denn freilich bis jetzt überhaupt in der Wissenschaft der Gewerbskunde diejenige Ausbildung im Allgemeinen noch nicht zu Theil wurde, die ihr gebührt. Nach dieser Seite hin ist daher auch für den vorliegenden Zweck weitere wissenschaftliche Forschung und entsprechende Anwendung ihrer Ergebnisse vor Allem wesentliches Bedürfniss [1]).

Auf diese Grundlagen gestützt wird aber die Besteurung der Gewerbe gewiss eines Theils in der Wissenschaft eine vollkommenere Behandlung erlangen, andern Theils in der Praxis günstigere Ergebnisse in Beziehung auf gerechte Beiziehung derselben zu Deckung des Staatsbedarfs, und ebendamit in Beziehung auf die Erzielung eines angemessenen Beitrages zu lezterem überhaupt liefern.

---

1) Es darf in dieser Beziehung wohl als Beleg einer den Zwecken und Bedürfnissen der Staatswissenschaft in besonderem Maasse entsprechenden Ausbildung der Gewerbskunde an der Universität Tübingen angeführt werden, dass dieselbe hier seit neuerer Zeit nicht allein nach ihrer technischen, sondern insbesondere auch nach ihrer wirthschaftlichen Seite, und so denn namentlich in dem begonnenen Wintersemester $18^{50}/_{51}$ mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbetaxation, als Grundlage von Besteurung und Zöllen, vorgetragen wird.